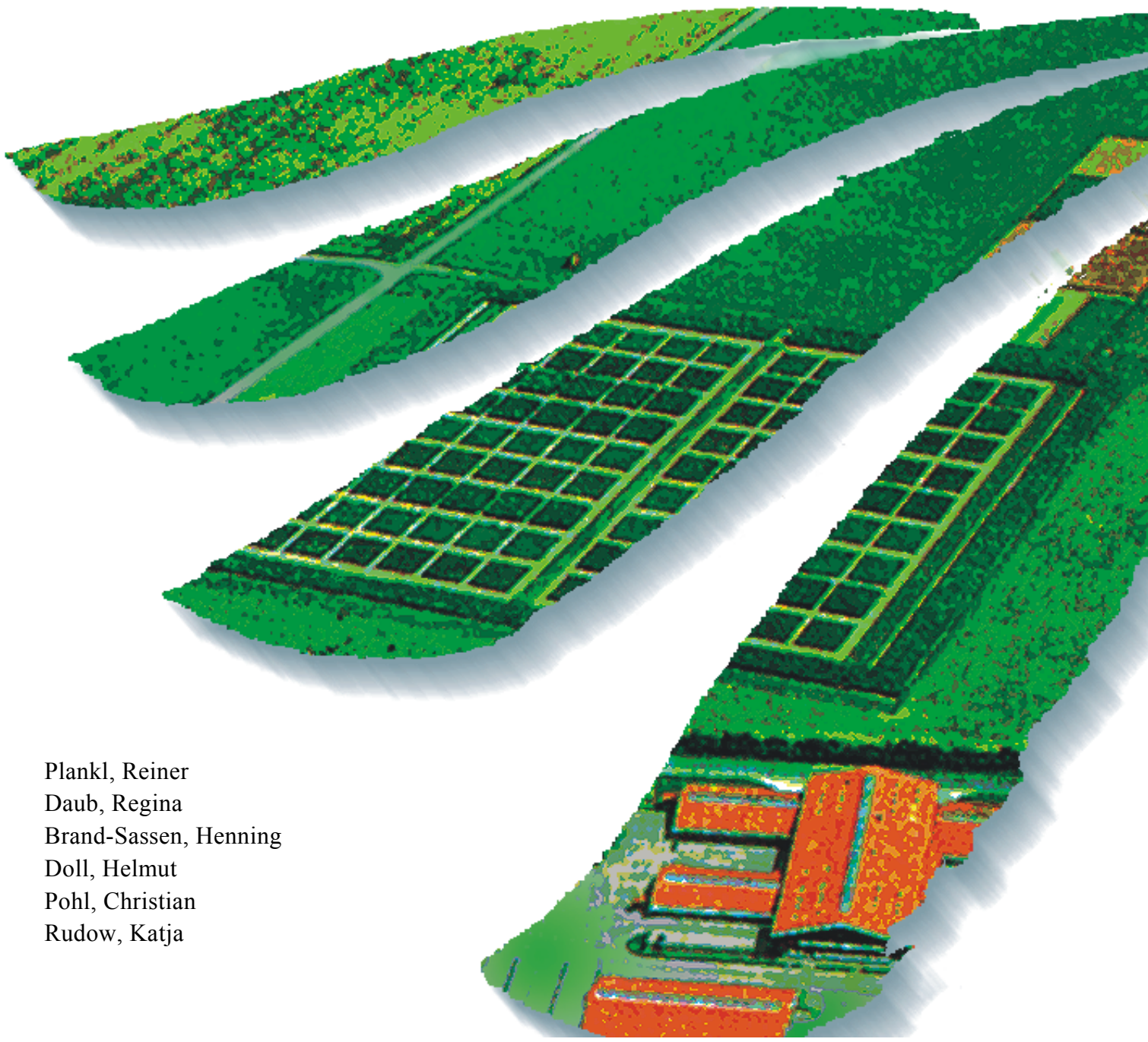


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

2002 bis 2004 in Nordrhein-Westfalen



Plankl, Reiner
Daub, Regina
Brand-Sassen, Henning
Doll, Helmut
Pohl, Christian
Rudow, Katja

Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume

Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Regina Daub

Tel.: (0531) 596-5517

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail regina.daub@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Tabellen	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete	1
4.1 Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten	3
4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
4.2.2 Datenquellen	5
4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	7
4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	9
4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	12
4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	13
4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	23
4.6.4 Frage V.4.A: Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	36
4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft (R1)	38
4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	41
4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen	41
4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	42
4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	45
4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform	45
4.8.2 Auswirkung der ELER-VO	51
4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	53
4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen	53
4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	55
4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	57
4.10 Zusammenfassung	60

Literaturverzeichnis	62
Anhang Materialbandstabellen	63

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2002 bis 2004)	8
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträgern	8
Tabelle 4.4:	Durch Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.5:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien	10
Tabelle 4.6:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung nach unterschiedlichen Gebietskategorien (2002 bis 2004)	11
Tabelle 4.7:	Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien	11
Tabelle 4.8:	Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Nordrhein-Westfalen	20
Tabelle 4.9:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	22
Tabelle 4.10:	Vergleich ausgewählter Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Nordrhein-Westfalen	28
Tabelle 4.11:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes	34
Tabelle 4.12:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1	41

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 € StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro

EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNf	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural Nature)
MIRI	Milch- und Rindviehhaltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer

NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endg. (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Die aktualisierte Bewertung des zweiten in Kapitel V beschriebenen Fördertatbestandes *Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen* erfolgt separat und ist gesondert unter Punkt (b) des Berichtskapitels 5 dargestellt.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedsstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer Programme der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation der Ausgleichszulage wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es in Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht geben.

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren fließen sie in die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete ein. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird dort eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen dieser Förderkulisse Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *Benachteiligte Agrarzonen* und *Kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurden seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Die Analyse der Förderausgestaltung in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass es seit der Halbzeitbewertung zu keinen Änderungen in der Förderung der Ausgleichszulage gekommen ist.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	für andere Produktionen (Flächenprämie)			
	für Grünland	für Ackernutzung			
2000	Bemessensgrundlage nach LVZ: LVZ < 15: max. 143 € 15 bis < 20: max. 112 € 20 bis < 25: max. 82 € 25 bis < 30: max. 51 Euro 30 bis < 35: max. 41 € 76 € für Aufforstung Auszahlung der max. Förderhöhe		max. 12 271 € je Zuwendungsempfänger, bzw. max. 36. 813 € bei Betriebszusammenschlüssen, jedoch max. 12 271 € je Mitglied	- nur Grünland (Nr. 451-454 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag), Ackerfläche (Nr. 418) und Aufforstungsflächen bis Ende 1990 (Nr. 950) - mind. 3 ha förderfähige Fläche	a) . b) 46 €
2001 (Veränderung)	dito		dito	dito zusätzlich auch für Streuobstwiesen (Nr. 812 des o.g. Verz.)	dito
2002 (Veränderung)	dito		dito	dito zusätzlich auch für Weidefläche unter Streuobst und Uferlandstreifen (Nrn. 481 und 573 des o.g. Verz.)	dito
2003			Keine neue Richtlinie		
2004	dito	dito	dito	dito	dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2000 - 2004).

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Nordrhein-Westfalens sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der neuen Evaluationsphase wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den landeseigenen Zielen durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen liegen keine Änderungen in den Zielen sowie in der Gewichtung der Ziele vor. Daher besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse an quantifizierten Wirkungszielen sowie an Indikatoren bezüglich der Überprüfung der Inanspruchnahme. Da Nordrhein-Westfalen auf eine Differenzierung der Höhen der Aus-

gleichszulage nach benachteiligten Gebietskategorien verzichtet, werden für die einzelnen Gebietskategorien keine speziellen Ziele definiert bzw. gewichtete Ziele genannt.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindi-

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

katoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle, teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifische Frage von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Im Gegensatz zur Halbzeitbewertung wird bei der Aktualisierung dem methodischen Leitfaden der EU folgend, zusätzlich ein Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Hierzu wird auf Daten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein zurückgegriffen.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Änderungen ergeben sich teilweise hinsichtlich der Förderdaten der Bundesländer durch die Erweiterung des Auswertungsschemas um die Gruppe der Nebenerwerbsbetriebe. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL-Testbetriebsnetzes werden die bislang verwendeten Indikatoren auf

ihren Aussagegehalt hin überprüft und, soweit erforderlich, durch neue Indikatoren ergänzt. Die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 wurde in der Aktualisierung durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung der Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für die Entscheidung einer scharfen Gruppenabgrenzung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der Untersuchungsmethodik für die Aktualisierung sind die länderübergreifenden Beraterworkshops. Mit deren Hilfe sollen differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

⁴

Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte leitfadengestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Nordrhein-Westfalen war mit einem Berater an dem Workshop beteiligt.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragungen von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde, wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, sodass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 777,5 Mio. € für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 (vgl. Indikativer Finanzierungsplan 2004). Für die Ausgleichszulage wurden anfänglich für die gesamte Förderphase 95,1 Mio. € eingeplant, 2004 wurden die Planzahlen auf einen Betrag von 115,23 Mio. € revidiert. In den einzelnen Jahren kam es in unterschiedlichem Maße zu Abweichungen zwischen Plan- und Istzahlen. 2003 war mit 22 % die größte Abweichung festzustellen (Tabelle 4.2). Diese auffälligen Abweichungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass anhand der indikativen Finanzierungspläne die Mittel, die für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (e1) und die Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (e2) nicht gesondert ausgewiesen sind. Direkte Planzahlen für die Ausgleichszulage fehlen. Die tatsächlichen maßnahmenbezogenen Abweichungen dürften somit deutlich geringer sein. Der finanzielle Vollzug der Haushaltlinie e kann aus dem Kapitel 2 entnommen werden.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2000 bis 2004)

Jahr ¹⁾	geplante Ausgaben (Mittelsatz)					Anteil EU geplant	tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000	2001	2002	2003	2004		AZ	Abweichung ²⁾
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%	Mio. €	%
2000	13,73						13,76	0,0
2001	14,21	14,21					14,23	0,0
2002	14,05	14,05	14,05	14,05	-	25,00	14,18 ³⁾	0,9
2003			15,59	17,32	17,72	25,00	14,20	-22,0
2004			15,59	15,68	17,72	25,00	14,45	-22,7
2000 - 2004							70,81	.
2000 - 2006			95,08	111,86	115,23	.	.	.

1) EU-Haushaltsjahr.

2) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen im jeweiligen Bezugsjahr.

3) Angaben aus GAK-Berichterstattung.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des Indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Plans des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Änderungsanträge sowie Monitoringdaten.

Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträgern

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	in %	Mio. €	in %	Mio. €	in %
2000	3,44	25,0	6,19	45,0	4,13	30,0
2001	3,56	25,00	6,40	45,00	4,27	30,00
2002	3,54	25,0	6,38	45,0	4,25	30,0
2003	3,55	25,0	6,39	45,0	4,26	30,0
2004	3,61	25,0	6,50	45,0	4,33	30,0
2000 bis 2004	17,70	25,0	31,86	45,0	21,25	30,0

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des EPLR sowie ergänzenden Monitoringdaten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

Wie Tabelle 4.3 zeigt, erfolgt die Aufteilung der Finanzmittel nach Finanzierungsträger im Verhältnis 25 % EU, 45 % Bund und 30 % Land. Der Anteil an EU-Mitteln liegt unter dem in der VO (EG) 1257/1999 festgelegten Maximalwert in Nicht-Ziel-1-Gebieten von 50 %. Die Mittelaufteilung ist seit dem Jahr 2000 konstant.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2004 7 667 Betriebe mit Hilfe der Ausgleichszulage gefördert (vgl. Tabelle 4.4). Dies entspricht etwa 200 Betrieben weniger als im Ausgangsuntersuchungsjahr 2000. Die meisten der Betriebe liegen in der Benachteiligten Agrarzone (ca. 7 150 Betriebe im Schnitt, dies entspricht ca. 93 %). Deutlich abgenommen hat die Zahl der geförderten Betriebe in den Kleinen Gebieten, während in den Berggebieten die Betriebe von 2000 auf 2001 zunächst stark zugenommen, danach jedoch wieder auf das Niveau von 2000 zurückgegangen sind. Die variierende Zahl der geförderten Betriebe lässt sich zum Teil aus der Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in Nordrhein-Westfalen ableiten. Es erhalten nur Betriebe die Ausgleichszulage, die ihre Flächen im benachteiligten Gebiet als Grünland nutzen (dazu zählen auch Ackerflächen, die mit Grasgemischen, Klee gras oder Luzerne bestellt sind). Diese Flächen werden ab 2002 zusammen mit Dauerweiden, Wiesen und Hutungen als Grünland dargestellt. Die abnehmende Zahl der geförderten Betriebe von 2000 bis 2004 ist im Weiteren auch durch den allgemeinen Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erklären. Angaben über Umfang und Anteile von Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieben bzw. Juristische Personen konnten für die Analyse nicht zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 4.4: Durch Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2002 bis 2004)

Jahr	geförderte Betriebe				geförderte Fläche		Anteil (%) geförderter Grünland-Flächen
	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	insges.	Futterfläche	insges.	
2000	248	7 244	348	7 840	158 264	159 459	96
2002	325	7 182	239	7 746	172 042	172 042	100
2003	236	7 123	282	7 641	164 434	164 434	100
2004	240	7 145	282	7 667	167 200	167 200	100

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der GAK-Berichterstattung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

Auf Grundlage der Sonderauswertung der ASE und der Förderdaten 2004 konnte eine modifizierte Potentialabschätzung der mit der Ausgleichszulage geförderten Fläche bzw. geförderten Betriebe vorgenommen werden. Dieser Schätzung zufolge wurde in Nordrhein-Westfalen auf ca. 51 % der berechtigten Fläche und für 61,4 % der berechtigten Betriebe des benachteiligten Gebiets insgesamt Ausgleichszulage gezahlt (vgl. Tabelle 4.5). In der Benachteiligten Agrarzone wurde für 60,7 % der Fläche und für 55,6 % der Betriebe Ausgleichszulage gezahlt. Im *Berggebiet* lag der Anteil der geförderten Betriebe bei 92 % und der Anteil der geförderten Fläche lag bei 112 %. Dieser hohe Wert erklärt sich durch sta-

tistische Fehler, wie sie durch die Anwendung des Betriebsitzprinzips zustande kommen. So werden auch Flächen aus anderen Gebietskategorien oder auch bewirtschaftete Flächen in anderen Bundesländern dem Berggebiet in Nordrhein-Westfalen zugeordnet, wenn diese durch dort ansässige Betriebe bewirtschaftet werden. Für die Gebietskategorie *Kleines Gebiet* konnte festgestellt werden, dass in Nordrhein-Westfalen auf 38,5 % der Fläche und für 17,8 % der Betriebe Ausgleichszulage gezahlt wurde. Das Betriebsitzprinzip kann auch in dieser Gebietskategorie dazu führen, dass ein Großteil der Flächen anderen Gebieten zugeordnet wird. Die niedrige Inanspruchnahme im Hinblick auf die Fläche kann darin begründet sein, dass bei der Festlegung der potenziell förderfähigen Fläche die gesamte LF berücksichtigt wird, aber nur Grünland tatsächlich förderfähig ist. Daher müsste die potenziell förderbare Fläche um den Ackerlandanteil bereinigt werden, um unverzerrte Aussagen zur Potentialabschätzung treffen zu können. Hier stößt man mit dem vorliegenden Datenmaterial sehr schnell an Grenzen.

Tabelle 4.5: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien

Indikator	Einheit	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	benacht. Gebiete insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	260	11 766	733	12 759
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	240	7 145	282	7 840
Anteil geförderter Betriebe	%	92,3	60,7	38,5	61,4
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	4 358	285 623	19 703	309 684
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	4 890	158 804	3 506	159 459
Anteil geförderter Fläche	%	112,2	55,6	17,8	51,5

1) Daten der Landwirtschaftszählung 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL). Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebsitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 2003 und der Förderstatistik 2004.

Die Höhe der Ausgleichszulage und die Veränderungen im Laufe des betrachteten Untersuchungszeitraums sind in Tabelle 4.6 getrennt nach benachteiligten Gebietskategorien ausgewertet. Die Höhe der Ausgleichszulage hat in den Benachteiligten Agrarzonen pro Betrieb im Betrachtungszeitraum von 2000 bis 2004 um ca. 7 % zugenommen, während sie sich im *Kleinen Gebiet* um 24 % erhöhte, wobei die Zahlungen in den einzelnen Jahren stark schwanken und 2004 deutlich unter den Zahlungen von 2002 lagen. Ähnliche Ten-

denzen sind auch im Berggebiet zu verzeichnen. In den Berggebieten liegen die Zahlungen mit rd. 2 600 €/Betrieb am höchsten, in den Kleinen Gebieten sind sie am niedrigsten mit rd. 1 100 €. Bereinigt um die Betriebsgröße liegt auch die Prämienhöhe je Hektar LF in den Berggebieten am höchsten. Dabei haben die Zahlungen je Hektar deutlich von 161 € im Jahr 2000 auf 128 € im Jahr 2004 abgenommen.

Tabelle 4.6: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung nach unterschiedlichen Gebietskategorien (2002 bis 2004)

	Ausgleichszulage									
	je gefördertem Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	Euro	Euro	Euro	2002/01	2003/02	2004/03	Euro	2002/01	2003/02	2004/03
geförderte Betriebe insgesamt	1 830,1	1 857,9	1 884,3	9,9	1,5	1,4	82,4	-3,1	4,8	-0,1
davon in:										
Benachteiligten Agrarzonen	1 785,4	1 867,1	1 890,8	6,16	4,58	1,3	80,7	-3,9	5,37	0,0
Kleinen Gebieten	1 274,4	994,8	1 097,5	34,60	-21,94	10,3	88,2	-11,8	-1,17	-1,3
Berggebieten	3 228,0	2 613,4	2 613,2	32,48	-19,04	0,0	124,3	-5,1	3,24	1,6

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die Mittelaufteilung der Ausgleichszulage nach den Gebietskategorien spiegelt weitgehend den Flächenanteil der jeweiligen Gebietskategorie am gesamten benachteiligten Gebiet wider. 92,5 % der Mittel fließen in die Benachteiligte Agrarzone (Anteil der Benachteiligten Agrarzone an benachteiligtem Gebiet: ca. 93 %). Bei der Betrachtung des *Kleinen Gebiets* und des *Berggebiets* sieht die Mittelverteilung allerdings wegen der unterschiedlichen Förderhöhe anders aus. Obwohl das *Kleine Gebiet* 5,9 % der Gebietskulisse einnimmt, werden hier nur 2,1 % der Mittel aufgewendet. Das Berggebiet nimmt lediglich 1,8 % der Gebietskulisse ein, hier fließen aber ca. 5,4 % der Mittel hin.

Tabelle 4.7: Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien

Jahr	Ausgaben Ausgleichszulage insgesamt in Mio. €	Anteil %		
		Benachteiligte Agrarzone	Kleine Gebiete	Berggebiet
2002	14,18	90,45	2,15	7,40
2003	14,20	93,68	1,98	4,34
2004	14,45	93,52	2,14	4,34
2002 bis 2004	42,82	92,55	2,09	5,36

Quelle: Eigene Berechnungen anhand ergänzender Monitoringdaten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung Nordrhein-Westfalens wurden in Kapitel 5.5 die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme, d) das Finanzmanagement sowie e) die Durchführung der Bewertung der Maßnahme bereits ausführlich dargestellt. Eine erneute Analyse der administrativen Umsetzung ist erst wieder für die Ex-post-Bewertung geplant. Im vorliegenden Bericht soll lediglich auf die organisatorischen und institutionellen Umsetzungsveränderungen eingegangen werden.

Im Januar 2004 sind in Nordrhein-Westfalen die bis dahin selbstständigen Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe im Zuge einer Verwaltungsreform zusammengelegt worden. Für die Landwirte hat sich bei der Antragstellung für die mit Ausgleichszulage bei den Kreisstellen der Kammer allerdings nichts geändert. Auch von den jetzt zentral in Bonn verwalteten InVeKos-Daten sind keine Nachteile für die Ausgleichszulagen geförderten Betriebe zu erwarten. Die im Halbzeitbericht getroffene positive Einschätzung hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Umsetzung gilt fort.

4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	Siehe Tabelle 4.9
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 bis 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	Siehe Tabelle 4.9

Gemäß der Interventionslogik soll das Ziel Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Nordrhein-Westfalen gibt diesem Ziel eine hohe Priorität (++) und hat im Zusammenhang mit diesem Ziel vorgeschlagen, zu überprüfen, ob die Einkommensdefizite der mit der Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben außerhalb benachteiligter Gebiete annähernd ausgeglichen sind. Neben dem Anteil der Ausgleichszulage an der Einkommensdifferenz und der durchschnittlichen Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage wird auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme gemäß der EU-Vorgaben überprüft. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen

wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich auf die Testbetriebsdaten des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützten. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁵ bedingt sein können. Es wird daher von der von der EU vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, in der Regel der „Gewinn je Betrieb bzw. je Hektar LF“ verwendet. Ergänzend werden Stabilitäts- und Liquiditätsindikatoren sowie „Cashflow II“, und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer“ herangezogen.

Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zu einem geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet.⁶ Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.9 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt. Eine alle Betriebsgruppen umfassende Auswertung ist dem Anhang (MB-Tabellen 8 bis 12) zu entnehmen.

Da in Nordrhein-Westfalen nur Grünland als förderfähig gilt, beschränkt sich die Analyse der Betriebe im Speziellen auf die Gruppe des *erweiterten Futterbaus*⁷ sowie der speziellen Untergruppe Milch- und Rindvieh haltender Betriebe (*MiRi*).

Validierung der Ergebnisse

⁵ Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

⁶ Vgl. methodische Vorgehensweise im Halbzeitbericht

⁷ Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 13). Die Förderdaten 2004 von Nordrhein-Westfalen zeigen, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagen-geförderte nordrhein-westfälischen Betrieb 1 890 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 4 267 €/Betrieb. Auch die Werte je Hektar LF weichen ab. So ergibt die Auswertung der Förderstatistik eine Prämie von 85 €/ha, die Betriebe der Stichprobe erreichen lediglich 68,7 €/ha. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003 bestätigen die Vermutung, dass die Betriebe der Testbetriebsstatistik größer sind. Während die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 24,3 ha aufweisen, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe über 62,1 ha. Bei den nicht benachteiligten Betrieben sind die Tendenzen ähnlich. Wie die MB-Tabelle 8 ebenfalls zeigt, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe weiterhin über einen höheren Viehbesatz. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *erweiterten Futterbaus* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Betrieben innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete bilden. Für die erforderliche differenzierte Darstellung ist die Betriebsgruppe aller Futterbaubetriebe jedoch zu heterogen. Durch eine differenzierte Darstellung nach Gebietskategorien, Betriebsgröße und LVZ-Staffelung wird eine gewisse Homogenisierung der Gruppen erreicht. Die Vorteile der Homogenisierung können im Fall eines geringen Stichprobenumfangs auf die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse durchschlagen. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 75 geförderten und 383 nicht geförderten Futterbaubetrieben erlaubt eine relativ sichere Interpretation der Ergebnisse. Der Vergleich verdeutlicht, dass die Betriebe im benachteiligten Gebiet durchschnittlich 3 ha größer sind als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Der Dauergrünlandanteil in den Betrieben im benachteiligten Gebiet liegt bei 76,6 %, während er bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet bei gerade mal 32 % liegt. Der Viehbesatz liegt bei 158,9 zu 267,2 GV/100 ha LF und lässt auf eine wesentlich extensivere Wirtschaftsweise im benachteiligten Gebiet schließen. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 25,3 im benachteiligten Gebiet deutlich geringer als im nicht benachteiligten Gebiet (45,2). Dieser Unterschied spiegelt sich jedoch nicht eindeutig in der Milchkuhleistung wider. Im benachteiligten Gebiet ist die Leistung je Milchkuh nur geringfügig niedriger als im nicht benachteiligten Gebiet, was dann auch durch Betriebsleiterqualifikationen zu erklären wäre. Dennoch treten bei benachteiligten Betrieben niedrigere Gewinne je Betrieb auf, die aber im Schnitt zu 46,9 % durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden (vgl. Tabelle 4.9). 34,7 % der

Betriebe in benachteiligten Gebieten haben bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als die Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete. Bei immerhin 50,7 % der Betriebe werden die Einkommensdefizite nur bis maximal 50 % ausgeglichen. Bei der Beurteilung der Überkompensation ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser schwer zu quantifizierender Teil sich auch auf Betriebsleiterqualifikationseinflüsse zurückführen lässt. Die Eigenkapitalveränderung je Unternehmer als Größe für die Fähigkeit eines Betriebs, Investitionsrücklagen bilden zu können, liegt im Durchschnitt aller benachteiligten Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet jedoch um rd. 600 € höher als im nicht benachteiligten Gebiet. Der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist hingegen im benachteiligten Gebiet um ca. 7 000 € geringer als in der Vergleichsgruppe.

Obwohl ein Vergleich mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung aufgrund veränderter Gruppenzusammensetzung sowie durch saisonale Ertragseinflüsse nur bedingt durchführbar ist, können dennoch Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden. Es wird deutlich, dass sich die Einkommenssituation der untersuchten Futterbaubetriebe insgesamt verbessert hat. Der Gewinnrückstand gegenüber den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet hat sich somit verkleinert. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn ist entsprechend angewachsen und auch die durchschnittliche Kompensationsleistung der Ausgleichszulage hat sich von 27,4 auf 46,9 % erhöht. Der Anteil der Betriebe, bei denen auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen je Betrieb realisiert wird als im nicht benachteiligten Gebiet, hat zugenommen. Im Gegenzug ist der Anteil der Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage nicht einmal 50 % des Einkommensrückstandes ausgleicht, gesunken.

Die Situation stellt sich etwas anders dar, wenn die Gruppe der geförderten Futterbaubetriebe direkt mit den nicht geförderten Futterbaubetrieben mit einer LVZ-Begrenzung ≤ 35 verglichen wird. Erwartungsgemäß ist zu erkennen, dass sich durch die Homogenisierung die Ergebnisse der Vergleichsgruppen weiter annähern. Bei der Flächennutzung bleiben jedoch Unterschiede bestehen. Während die benachteiligten Betriebe im Schnitt ca. 4 ha größer sind und 76,6 % der Gesamt-LF als Grünland nutzen, liegt der Grünlandanteil der Vergleichsgruppe bei 37,5 %. Der Silomaisanteil der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet liegt bei 13,7 %, während er bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet gerade mal 3,2 % der Gesamt-LF ausmacht. Auch beim Vergleich mit den Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete mit LVZ-Begrenzung bleibt es bei einer negativen Einkommensdifferenz. Die Einkommensunterschiede sind jedoch in diesem Fall bei Zugrundelegung des Gewinns je Betrieb mit 3 078 € deutlich geringer. Das verfügbare Einkommen der Unternehmerfamilien im benachteiligten Gebiet liegt sogar ca. 8 000 € über dem der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, was insbesondere auf das um 6 000 € höhere außerlandwirtschaftliche Einkommen zurückzuführen ist. Die durchschnittliche Einkommenskompensationswirkung der Ausgleichszulage liegt bei 94,4 % vergleichsweise hoch,

dies lässt auf einen hohen Zielerreichungsgrad deuten. Es ist aber zu beachten, dass bei 44 % der Betriebe schon vor Zahlung der Ausgleichszulage keine Gewinndifferenzen vorlagen und dass bei weiteren 8 % der Betriebe die Ausgleichszulage mehr als 90 % der Einkommensdifferenz ausgleicht. Obwohl im Durchschnitt so gute Werte erreicht werden, reicht bei 41,3 % der Betriebe die Ausgleichszulage lediglich aus, um die Einkommensdifferenzen zwischen 0 und 50 % auszugleichen.

Werden die Betriebe im Berggebiet separat betrachtet, fällt auf, dass seit der Halbzeitbewertung der Anteil der Betriebe, bei denen bereits ohne die Ausgleichszulage keine Einkommensdifferenzen bestehen, sich um ca. die Hälfte reduziert hat. Dagegen hat sich der Anteil der Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage nur bis 50 % der Einkommensunterschiede ausgleicht, erhöht. Insgesamt hat sich die Einkommenssituation der Betriebe im Vergleich zur Halbzeitbewertung zum Negativen verändert. Im Wirtschaftsjahr 2003/04 hat sich die Gewinndifferenz zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet um weitere 1 600 € erhöht. Die Betriebe in den Berggebieten erzielten im Wirtschaftsjahr 2003/04 rd. 16 250 weniger Gewinn je Betrieb als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Je Hektar beträgt die Gewinndifferenz ca. 300 €. Die zwar vergleichsweise hohe Ausgleichszulage von rd. 127 € liegt aber immer noch durchschnittlich 170 € zu niedrig, um die Gewinndifferenz auszugleichen. Daher ergibt sich ein entsprechend hoher Anteil am Gewinn, aber eine relativ niedrige durchschnittliche Kompensationsleistung der Ausgleichszulage.

Für die Gruppe der Futterbaubetriebe kann festgehalten werden, dass die Einkommensdifferenzen mit wachsender Betriebsgröße abnehmen. Bei den Betrieben mit 50 bis 100 ha kompensiert die Ausgleichszulage durchschnittlich 56,7 % der Einkommensdifferenzen, bei den Betrieben mit 100 bis 200 liegt der Durchschnittswert bei -177 %. Dieser negative Wert weist darauf hin, dass bei dieser Gruppe kaum Einkommensdifferenzen bestehen. Aus der Verteilung wird ersichtlich, dass bei 83 % der Betriebe keine Einkommensdifferenzen vorliegen. Bei 16,3 % der Betriebe werden die Einkommensdifferenzen nur bis maximal 50 % ausgeglichen. Diese positiven Betriebsergebnisse der großen Betriebe im benachteiligten Gebiet sind auf die höhere LVZ zurückzuführen. So weisen die geförderten Betriebe eine durchschnittliche LVZ von 30 auf, während die Vergleichsgruppe lediglich eine LVZ von 22 erreicht.

Auch mit Hilfe des Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener LVZ-Klassen lässt sich die Ausgestaltung der Ausgleichszulage überprüfen. Die hier gewählte Einteilung entspricht zwar nicht exakt der LVZ-Einteilung des Landes Nordrhein-Westfalen, ermöglicht aber einen Eindruck von der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage. Der Vergleich der benachteiligten Betriebe mit einer $LVZ \leq 16$ mit den nicht geförderten Futterbaubetrieben mit einer $LVZ \leq 35$ macht deutlich, dass die geförderten Betriebe ca. 6 800 € weniger Gewinn erzielen als die Vergleichsgruppe. Durch die vergleichsweise hohe Ausgleichszulage von rd. 130 € je ha ergibt sich ein entsprechend hoher Anteil am Gewinn

sowie eine entsprechend hohe durchschnittliche Kompensationsleistung der Ausgleichszulage. Bei 50 % der geförderten Betriebe liegen die Einkommen bereits ohne Ausgleichszulage höher oder gleich hoch wie bei den Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete. Auch für den Vergleich der geförderten Betriebe mit einer LVZ zwischen 21 und 26 zeigen sich vergleichsweise hohe Kompensationswirkungen, während in der Gruppe der geförderten Betriebe mit einer LVZ von 16 bis 21 sowie in der Gruppe mit einer LVZ >26 die Kompensation geringer ausfällt und immerhin bei etwa 45 % der geförderten Betriebe die Ausgleichszulage <50 % der ermittelten Einkommensdifferenz ausgleicht. Aufgrund der teilweise sehr geringen Besetzung der Betriebsgruppen sind die Ergebnisse weniger belastbar. Um logische Erklärungen zu finden und eindeutige Empfehlungen zur Förderausgestaltung geben zu können, müssten die Betriebsgruppenergebnisse vertieft ausgewertet werden. Während die Ergebnisse hinsichtlich der Gewinndifferenz (Abnahme je höher die LVZ) weitgehend den Erwartungen entspricht, sind die Kompensationswirkungen der Ausgleichszulage weniger erwartungsgemäß.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die Milch- und Rindvieh haltenden Betriebe dar. Bei dieser im WJ 00/01 noch nicht erfassten Betriebsgruppe zeigt sich, dass der Gewinnrückstand zwischen den Betrieben im benachteiligten Gebiet und den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet bei 6 149 €/ha liegt. Im Vergleich zu allen Futterbaubetriebe (rd. 310 €) liegt die Einkommensdifferenz deutlich höher. Die durchschnittliche Ausgleichszulage ist bei den milch- und rindviehhaltenden Betrieben mit 87 € etwas höher, was dazu führt, dass der Anteil am Gewinn etwas höher liegt. Hinsichtlich der durchschnittlichen und verteilungsmäßigen Kompensationswirkung der Ausgleichszulage bestehen zu der Gruppe aller Futterbaubetriebe nur marginale Unterschiede.

Um abzuschätzen, wie sich die Einkommen der Betriebe entwickelt hätten bzw. entwickeln würden, wenn es keine Ausgleichszulage gäbe, wird als Secondbest-Lösung zur komplexen Abschätzung von einkommensbezogenen Veränderungen durch die Ausgleichszulage zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Tabelle 4.8 zeigt den Vergleich ausgewählter einkommensrelevanter Größen zu den Zeitpunkten 2000/01 sowie 2003/04 für Testbetriebe des erweiterten Futterbaus⁸ der betrachteten Bundesländer.⁹

⁸ Im Fall Schleswig-Holsteins wird aufgrund der vorliegenden Datengrundlage der Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt herangezogen.

⁹ Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

Der Gewinn je Hektar LF liegt in Nordrhein-Westfalen sowohl im benachteiligten als auch im nicht benachteiligten Gebiet zu beiden Zeitpunkten höher als in den Referenzregionen, die Ausnahme bilden die Betriebe im benachteiligten Gebiet in Schleswig-Holstein im Wirtschaftsjahr 2000/01 und 2003/04. In allen Ländern ist der Gewinn der Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten höher als in denen der benachteiligten Gebiete. Lediglich in Schleswig-Holstein liegt im Wirtschaftsjahr 2003/04 der Gewinn in den benachteiligten Gebieten über jenem der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Die negative Gewinndifferenz zwischen Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hat sich in Nordrhein-Westfalen von 184 €/ha im Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 168 €/ha im Wirtschaftsjahr 2003/04 reduziert. In Niedersachsen, einem Land ohne Ausgleichszulage, hat sich der Abstand von 57 auf 52 € reduziert, während sich in Schleswig-Holstein sich sogar ein negativer Einkommensrückstand von -27 € in einen positiven von +22 € verwandelt hat. Mit Ausgleichszulage wäre der Abstand noch größer. Die Entscheidung, die Ausgleichszulage in diesen Ländern auszusetzen, kann zumindest anhand dieser Zahlen nachempfunden werden.

Der Rückgang des Gewinns¹⁰ je Hektar LF zwischen den beiden Betrachtungszeitpunkten ist jeweils in den benachteiligten Gebieten von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen höher als in den nicht benachteiligten Gebieten. Ohne Ausgleichszulage wäre in Nordrhein-Westfalen der Rückgang des Gewinns im benachteiligten Gebiet deutlich über jenem in den nicht benachteiligten Gebieten, während eine Wiedereinführung der Ausgleichszulage in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Abnahme des Gewinns in den benachteiligten Gebieten reduziert hätte. Im Ländervergleich könnte es zu einer Zunahme von Einkommensungleichheiten führen, wenn bei einer Gewährung der Ausgleichszulage in Niedersachsen und Schleswig-Holstein es zu einer Überkompensation, in Nordrhein-Westfalen jedoch durch den Wegfall der Ausgleichszulage zu einem zunehmenden Einkommensunterschied kommen würde. Die absolute Höhe des Gewinns je Hektar LF relativiert andererseits eine solide Aussage.

Hinsichtlich des außerlandwirtschaftlichen Einkommens ergibt sich kein einheitliches Bild. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist in Nordrhein-Westfalen im nicht benachteiligten Gebiet sehr stark zurückgegangen und im benachteiligten Gebiet vergleichsweise angestiegen. Dies deutet darauf hin, dass die Einkommenslücke zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bei Einbeziehung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens zurückgehen dürfte. Im Gegensatz dazu ist in Niedersachsen sowohl im benachteiligten Gebiet als auch im nicht benachteiligten Gebiet ein Rückgang zu verzeichnen, in Schleswig-Holstein konnten hingegen in beiden Gebieten positive Veränderungen

¹⁰ Für die Betriebe in Nordrhein-Westfalen muss an dieser Stelle der um die Ausgleichszulage bereinigte Gewinn herangezogen werden.

beim außerlandwirtschaftlichen Einkommen realisiert werden. Somit verliefen die außerlandwirtschaftlichen Anpassungsreaktionen sehr unterschiedlich.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf den landwirtschaftlichen Gewinn und das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist ein Vergleich mit den Referenzregionen hinsichtlich der Wirkung der Ausgleichszulage nur eingeschränkt möglich und entsprechende Empfehlungen sind schwer zu geben. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, dass in Niedersachsen die Mittel für die Ausgleichszulage in Form der Investitionsförderung zu einem nicht zu quantifizierenden Anteil weiterhin in die benachteiligten Gebiete Niedersachsens fließen. Die für Nordrhein-Westfalen bestehenden höheren Gewinndifferenzen zwischen Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten weisen darauf hin, dass die Zahlung der Ausgleichszulage tendenziell hier zielkonformer als in den Referenzgebieten ausgelegt sein dürfte. Hieraus lässt sich unter Vorsicht ableiten, dass die Referenzregionen zu Recht die Ausgleichszulage abgeschafft bzw. stark reduziert haben.

Tabelle 4.8: Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Nordrhein-Westfalen

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein ¹⁾		Nordrhein-Westfalen	
		nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet ohne AZ	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet ohne AZ	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet mit AZ
Einkommensvergleich							
Gewinn je ha LF (00/01)	€/ha	602,0	545,0	631,0	604,0	746,0	562,0
Gewinn je ha LF (03/04)	€/ha	387,0	335,0	488,0	510,0	568,0	400,0
Gewinn je ha LF (03/04) ²⁾	€/ha	380,0	335,0	514,0	510,0	484,0	400,0
Veränd. des Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	-23,9	-28,8
Veränd. des um die AZ ber. Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	-23,9	-18,9
Veränd. des außerlandw. Einkommens (00/01-03/04)	%	-6,4	-21,7	38,2	67,4	-20,2	98,3

1) Bei Schleswig-Holstein wird die Gruppe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt verwendet.

2) Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten mit LVZ-Beschränkung LVZ<=35

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04).

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen und der Wirkung der Ausgleichszulage zeigen ein relativ heterogenes Bild. Prinzipiell haben sich die Einkommensverhältnisse gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 durch marktliche sowie witterungsbedingte Einflüsse eher verschlechtert. Dies betrifft die benachteiligten und nicht benachteiligten Betriebe unterschiedlich stark und wirkt sich auf den Einkommensabstand zwischen den Vergleichsgruppen aus. Dieser hat in der Tendenz eher abgenommen. Generell verteilen sich die Betriebe hinsichtlich der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage nach wie vor in zwei Gruppen. Die größte Gruppe von Betrieben, in der Tendenz über 50 %, erfährt

nur eine Kompensation von maximal 50 %. Daneben gibt es meist eine andere zweite relativ starke Gruppe (ca. 40 %), in der die Betriebe keinen Einkommensunterschied zum Durchschnitt der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet ausweisen. In der Tendenz hat diese Gruppe, abgesehen von den Berggebieten, zugenommen. Prinzipiell ist die Problematik der Überkompensation differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen. Eine Vermeidung von Überkompensation durch Einführung einer Prosperitätsgrenze ist nur sehr begrenzt möglich und führt letztendlich nur zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage, kann jedoch zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie Offenhaltung der Landschaft führen. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensationen, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich wäre, ist nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu erreichen.

Tabelle 4.9: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

Betriebsgruppen ³⁾		Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete							AZ	AZ	AZ an Gewinn-Differenz ¹⁾				
			Gewinn /Betrieb ²⁾	Gewinn /ha ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter.-Fam.	Cash-flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unternehmer	/ha	am Gewinn	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
			€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Futterbau	(F) ⁴⁾	00/01	383/75	-11 418	-253	-6 517	-1 127	-	-	69,3	12,3	27,4	24,0	2,7	5,3	68,0
	(F) ⁴⁾	03/04	483/75	-8 316	-168	4 518	6 408	-7 041	568	79,1	16,5	46,9	34,7	8,0	6,7	50,7
	(F)	03/04	180/75	-3 078	-168	7 986	6 089	-331	5 668	79,1	16,5	94,4	44,0	8,0	6,7	41,3
F - BG ⁴⁾		00/01	383/12	-14 597	-242	-8 532	-2 594	-	-	127,4	20,2	52,8	33,3	0,0	16,7	50,0
F - BG ⁴⁾		03/04	483/19	-16 252	-304	-4 694	3 455	-3 010	288	127,0	32,5	41,7	15,8	15,8	10,5	57,9
F - 30 - 50 ha		03/04	62/28	-4 540	-92	-1 564	-1 160	-8 491	3 285	73,4	13,8	80,4	46,4	7,1	3,6	42,9
F - 50 - 100 ha ⁴⁾		03/04	84/38	-8 100	-137	11 302	13 001	-1 073	7 468	77,5	17,6	56,7	31,3	7,9	10,5	50,0
F - 100 - 200 ha ⁴⁾		03/04	11/6	3 474	68	6 660	-4 445	-6 758	-4 367	97,7	16,8	-176,5	83,3	0,0	0,0	16,7
F - <16 LVZ		03/04	180/8	-6 791	-86	6 006	6 720	-2 954	5 817	129,3	24,5	150,0	50,0	0,0	12,5	37,5
F - 16 - 21 LVZ		03/04	180/11	-9 776	-215	-2 700	-2 240	-5 362	618	126,7	32,0	59,0	27,3	18,2	9,1	45,5
F - 21 - 26 LVZ		03/04	180/22	-1 766	-63	22 434	18 603	15 940	7 429	84,8	16,8	135,7	45,5	9,1	9,1	36,4
F - >26 LVZ		03/04	180/34	-886	-53	2 590	626	-8 614	6 128	49,4	10,3	94,5	47,1	5,9	2,9	44,1
F - MIRI		03/04	112/63	-6 149	-99	-7 658	8 192	-5 430	5 495	86,3	16,9	87,2	44,4	9,5	7,9	38,1

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Gewinn ausgegangen. 2) Um die AZ korrigierter Gewinn. 3) EU-Betriebsformenenumstellung ist zu berücksichtigen.

4) Ohne LVZ-Beschränkung <=35 bei nicht geförderten Betrieben.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in Hektar und in %)	2003/1999: 8 375 ha, das entspricht 2,8 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten und damit zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beizutragen. Implizit wird damit auch entsprechend der Interventionslogik das Ziel Erhalt der Kulturlandschaft verfolgt, welches in Nordrhein-Westfalen separat analysiert wird. Das Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN im nicht benachteiligten Gebiet. Als Vergleichsgebiet dienen beim Mit-Ohne-Vergleich zum einen Flächen in angrenzenden Gebieten, zum anderen Gebiete, die Ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Für Deutschland werden für letzteren Vergleich die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein als Vergleichsgebiete herangezogen.

In der Zielsetzung (vgl. Kapitel 5.6.1 der Halbzeitbewertung) des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Ziel *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grünflächen* mit sehr hoher Wichtigkeit (+++) genannt. Es unterscheidet sich von der EU-Bewertungsfrage (V.2) dadurch, dass es ausschließlich auf die Grünlandflächen abzielt. Entsprechend dem vorgeschlagenen Ziel soll der Grünlandanteil im benachteiligten Gebiet nicht wesentlich zurückgehen.

Um neben der Beantwortung der EU-Bewertungsfrage auch den landesspezifischen Zielsetzungen Nordrhein-Westfalens genügend Raum zu geben, erfolgt die Beantwortung sehr differenziert auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF¹¹ und des Dauergrünlands, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Soweit erforderlich wird nach verschiedenen Betriebsgruppen differenziert und es werden Unterschiede in Benachteiligten Agrarzonen im Vergleich zu den Berggebieten

¹¹ Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

und teils Kleinen Gebieten, soweit dies möglich ist, herausgearbeitet. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung.¹²

Ein Vergleich der LF Nordrhein-Westfalens für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass die LF in den benachteiligten Gebieten um 7 680 ha bzw. um 2,8 % zugenommen hat. In der Benachteiligten Agrarzone und im Berggebiet lag die Zunahme ebenfalls bei 2,8 %, wohingegen im Kleinen Gebiet eine Vergrößerung der LF von 3,0 % zu verzeichnen war. Hingegen hat sich im gleichen Zeitraum die LF im nicht benachteiligten Gebiet nur um 1,3 % vergrößert (vgl. MB-Tabelle 1) Im Gegensatz zur LF nahm die Anzahl der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt im Betrachtungszeitraum sowohl im benachteiligten als auch im nicht benachteiligten Gebiet um 3,3 % ab. Wird die Gebietskategorien des benachteiligten Gebietes separat betrachtet, sind unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. In die Benachteiligte Agrarzone reduzierte sich die Zahl der Betriebe um 3,1 %, im Berggebiet hingegen nur um 1,9 %, während im Kleinen Gebiet ein sehr starker Rückgang von 6,9 % zu beobachten ist. Diese Durchschnittszahlen weisen auf keine kritische Situation in den benachteiligten Gebieten hin. Kleinräumig mag die Situation jedoch anders aussehen. Generell ist eine Interpretation dieser Entwicklung und insbesondere eine Quantifizierung dieser womöglich auf die Ausgleichszulage zurückzuführender Effekte sehr schwierig und kann nicht pauschal erfolgen, sondern bedarf weiter gehender Kriterien und gegebenenfalls kleinräumiger Untersuchungsergebnisse.

Die Entwicklung der Futterbaubetriebe zeigt, dass auch hier zwischen dem WJ 2000/01 und 2003/04 die Anzahl der Betriebe zugenommen hat. In den benachteiligten Gebieten ist die Zunahme jedoch mit 12,5 % im Vergleich zu 16,5 % außerhalb der benachteiligten Gebiete deutlich geringer. Dabei verlief die Zunahme in den jeweiligen benachteiligten Gebietskategorien sehr unterschiedlich. Am stärksten war die Zunahme der Futterbaubetriebe in den Kleinen Gebieten mit einer Zunahme von 29,4 %. Der Anteil der Futterbaubetriebe an den Betrieben insgesamt hat generell zugenommen (vgl. MB-Tabelle 2). Zurückgegangen ist in beiden Gebietskategorien der Anteil der Milchvieh haltenden Betriebe zugunsten der Aufzucht- und Mastbetriebe. Besonders stark zugenommen haben die Betriebe in der Größenklasse 100 und mehr EGE. Die Zunahme ging zulasten der kleineren Betriebe zwischen 16 und 40 EGE (vgl. MB-Tabelle 2). Bei den Betrieben insgesamt war diese Entwicklung durchwachsener.

¹² Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h., dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Flächensitzprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

Die Dauergrünlandfläche hat zwischen 2000/01 und 2003/04 in den benachteiligten Gebieten um 4,1 % und in den nicht benachteiligten Gebieten um lediglich 0,7 % zugenommen. Auch hier fällt die sehr starke Zunahme in den Kleinen Gebieten auf. Die Zuwachsraten sind vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher DGL-Anteile zu sehen. So liegt der DGL-Anteil in den Kleinen Gebieten bei rd. 19 %, in den Berggebieten jedoch bei 94 %. In den benachteiligten Gebieten insgesamt hat der DGL-Anteil sich von 52,6 auf 53,3 % erhöht, in den nicht benachteiligten Gebieten ging der Anteil geringfügig von 22,2 auf 22,0 % zurück. Das Ziel in Nordrhein-Westfalen, wonach der GL-Anteil in den benachteiligten Gebieten nicht wesentlich abnehmen soll, ist in den benachteiligten Gebieten mehr als erreicht worden. Der hierbei durch die Ausgleichszulage zurückzuführende Nettoeffekt ist schwierig zu quantifizieren, vermutlich wäre die positive Entwicklung der Grünlandflächen geringer ausgefallen. Auch andere Maßnahmen dürften die Entwicklung mit beeinflusst haben. Aus der Diskussion im Beraterworkshop ging hervor, dass gerade die Kombination der Ausgleichszulage mit Agrarumweltmaßnahmen zu einer verstärkteren Nachfrage nach Grünland geführt hätte.

Die Veränderungen der LF bzw. des Grünlands dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit auch seine Ursache u.a. in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche haben. Aus der Flächenstatistik für Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Betrachtungszeitraum von 1996 bis 2000 im benachteiligten Gebiet um 0,5 %-Punkte und im nicht benachteiligten Gebiet um 0,8 %-Punkte zurückgegangen ist. Für die Zeitspanne 2000/01 bis 2003/04 liegen keine vergleichbaren Werte vor. Offenbar sind in Nordrhein-Westfalen Veränderungen bei der LF bereits in den Vorjahren in verstärktem Maße geschehen. Der Rückgang der LF ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Umnutzung im außerlandwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nahm im benachteiligten Gebiet um 0,4 %-Punkte und im nicht benachteiligten Gebiet um 0,8 %-Punkte ab. Der Waldflächenanteil hat sich in beiden Gebietskategorien nicht verändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Verlust der LF nicht auf eventuell rentablere Aufforstung zurückzuführen ist. Die geringere Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet im Verhältnis zum nicht benachteiligten Gebiet allein der Ausgleichszulage zuzuschreiben, ist nicht möglich. Hinter den geringen prozentualen Veränderungen im Anteil der jeweiligen Fläche können jedoch absolute und regional unterschiedliche Veränderungen stehen, die einer kleinräumigen Analyse bedürfen. Insgesamt kann nur vermutet werden, dass der Rückgang der LF durch die Gewährung der Ausgleichszulage gebremst wurde und dieser ohne Ausgleichszulage noch höher gewesen wäre. Seit 2000 könnte sich hier jedoch der Trend zugunsten der benachteiligten Gebiete umgedreht haben.

Bestimmte Entwicklungen bei der Förderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürften auch vom Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbe-

triebe der Produktionsrichtung Futterbau haben im benachteiligten Gebiet um 19,8 % zugenommen. Im nicht benachteiligten Gebiet betrug die Zunahme 28,8 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Nebenerwerbslandwirte im benachteiligten Gebiet mit 66,7 % deutlich höher ist als in den nicht benachteiligten Gebieten (56,8 %). Die Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft für das Ziel Offenhaltung der Landschaft ist allgemein schwer nachzuweisen und kaum zu quantifizieren. Nach Auffassung der Berater im Workshop bestand eine gewisse Übereinstimmung darin, dass eine vielfach vermutete direkte Beziehung zwischen dem Vorhandensein von Nebenerwerbslandwirten und der Offenhaltung der Landschaft nicht eindeutig hergestellt werden kann. Vielmehr seien die kleinräumigen Strukturen in benachteiligten Gebieten entscheidend für das Brachfallen und nicht die Unternehmensform der Betriebe. Speziell in den benachteiligten Regionen würde es oft an Hofnachfolgern fehlen, so dass für die Weiterbewirtschaftung frei werdender Flächen das Vorhandensein von Haupterwerbsbetrieben viel entscheidender sei. Zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, dass häufig Nebenerwerbs-Landwirte Flächen bewirtschaften, die von Haupterwerbs-Betrieben längst aufgegeben worden wären (Ecken, Spitzen, vernässte Flächen etc.). Die Ergebnisse der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung bestätigen in gewissem Maße, dass in den benachteiligten Gebieten der Anteil an Betrieben mit Hofnachfolger geringer ist als in den nicht benachteiligten Gebieten. Wiederum scheint die Situation in den Kleinen Gebieten hiervon abzuweichen, denn hier liegt der Anteil höher.

Neben der Bedeutung der Hofnachfolge wurde für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Im benachteiligten Gebiet Nordrhein-Westfalens liegen für das Jahr 1999 laut ASE die durchschnittlichen Pachtpreise bei 166 €/ha; im nicht benachteiligten Gebiet liegen sie mit 288 €/ha LF deutlich darüber. Gemäß den Auswertungen der Testbetriebsdaten betragen die Pachtpreise für Flächen in benachteiligten Gebieten im Wirtschaftsjahr 2000/01 229 € bzw. 346 €/ha LF im nicht benachteiligten Gebiet. Die Pachtpreise sind im Betrachtungszeitraum gemäß Testbetriebsauswertung nur gering gestiegen. Entwicklungstendenzen lassen sich hieraus kaum ableiten, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Der Vergleich mit der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage von ca. 60,6 €/ha LF im Jahr 1999 macht deutlich, dass es für eine verstärkte Gefahr des Brachfallens von Flächen keine eindeutigen Hinweise gibt. Die befragten Berater sehen keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Pachtpreis, der Ausgleichszulagenhöhe und dem Brachfallen. Es kann auch Flächen geben, die

aus verschiedenen Gründen auch ohne Pachtpreis bewirtschaftet werden. Daher kann es in Nordrhein-Westfalen Regionen mit Bracherisiko geben, die durch die zugrunde liegenden Durchschnittsbetrachtungen nicht identifiziert werden können.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So hat der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen¹³ am Gewinn aller Futterbaubetriebe insgesamt einen hohen Wert. Er liegt in den benachteiligten Gebieten bei 57,7 %, in den nicht benachteiligten Gebieten bei 66,9 %. Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben die Transferzahlungen in verstärktem Umfang bei und dürften auch ihre unterschiedlichen Effekte auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung haben.

Um in einem Soll-Ist-Vergleich abschätzen zu können, wie sich die Agrarstruktur in Nordrhein-Westfalen entwickelt hätte, wenn es die Ausgleichszulage nicht gegeben hätte oder nicht mehr geben würde, bedient sich der Evaluator einer Hilfsreferenzgröße. Die EU schlägt einen Vergleich mit Gebieten vor, welche ihre Förderung verloren haben. Da es in Nordrhein-Westfalen keine benachteiligten Gebiete gibt, in denen die Ausgleichszulage ausgesetzt wurde, wird als Secondbest-Lösung auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (so genannter Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Dabei beschränkt sich die Interpretation auf einige wenige ausgewählte Indikatoren, wobei die Übertragung der Ergebnisse u.a. aufgrund der unterschiedlichen Agrarstruktur und Faktorausstattung in den jeweiligen Bundesländern nur mit gewissen Einschränkungen möglich ist.

Bezüglich der Flächenausstattung zeigen die Ergebnisse in Tabelle 4.10, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein jeweils im Verhältnis zu den Betrieben in Nordrhein-Westfalen deutlich größer sind.¹⁴ Gleich ist in allen Ländern, dass die durchschnittliche LF je Betrieb zwischen 6 und 12 % zugenommen hat. Ebenfalls trifft es in allen drei Ländern zu, dass die Betriebe im benachteiligten Gebiet kleiner sind als im nicht benachteiligten.

¹³ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

¹⁴ Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

Tabelle 4.10: Vergleich ausgewählter Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturhebung in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Nordrhein-Westfalen

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Nordrhein-Westfalen	
		nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet	benacht. Agrar- zone	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet
Vergleich der Agrarstruktur ¹⁾							
LF je Betrieb (99)	ha	47,4	36,5	53,1	45,6	27,8	22,8
LF je Betrieb (03)	ha	53,1	41,0	56,3	48,3	29,1	24,3
Veränd. LF (99/03)	%	-1,5	-1,7	-1,1	-2,0	1,3	2,8
GV/100 ha LF (99)	GV	78,6	146,9	85,9	159,7	127,0	125,9
GV/100 ha LF (03)	GV	76,5	147,3	82,0	156,3	121,7	118,2
Veränd. der NE-Betriebe (99/03)	%	-15,8	-14,0	-1,4	0,2	1,9	-0,8
Veränd. der AKE (99/03)	%	0,4	1,3	-5,9	-7,0	1,3	1,8

1) Ldw. Betriebe insgesamt (L) aus Sonderauswertung der Agrarstatistik.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Sonderauswertung der Agrarstrukturhebung 1999 und 2003.

Hinsichtlich der LF-Entwicklung insgesamt ist festzuhalten, dass in den Referenzregionen ein Rückgang der LF zwischen 1999 und 2003 zu beobachten ist und der Flächenrückgang in den benachteiligten Gebieten stärker verlief. Wie bereits vorher beschrieben, nimmt in Nordrhein-Westfalen die LF zu. Im benachteiligten Gebiet fällt die Zunahme noch deutlicher aus als im nicht benachteiligten Gebiet. Wird ein Struktur konservierender Einfluss durch die Ausgleichszulage unterstellt, so hätte eine Gewährung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens den Strukturwandel dort verlangsamt und zu einer LF-Entwicklung ähnlich jener in den nicht benachteiligten Gebieten geführt. Bei einem Wegfall der Ausgleichszulage in Nordrhein-Westfalen hätte es u.U. in der Untersuchungsperiode dazu geführt, dass der Flächenzuwachs in den benachteiligten Gebieten geringer ausgefallen wäre, so dass auch hier die Entwicklung ähnlich jener in den nicht benachteiligten Gebieten verlaufen wäre. Es muss aber beachtet werden, dass in diesen Ländern nicht die unmittelbare Veränderung nach dem Wegfall der Zahlung dargestellt wurde, sodass kurzfristig auch stärkere Auswirkungen möglich gewesen wären.

Eine mögliche Empfehlung zur Abschaffung der Ausgleichszulage anhand dieser Ergebnisse wäre sehr spekulativ, wenngleich nicht ganz verwerflich. Der Ländervergleich scheint vielmehr nicht zuletzt wegen der agrarstrukturellen Unterschiede sowie der historisch unterschiedlichen Agrarförderung in den jeweiligen Ländern wenig geeignet zu sein. Insofern liefert dieser alternative Mit-Ohne-Vergleich keine brauchbaren Erkenntnisse zur Ableitung von Empfehlungen.

Fazit: Den Ergebnissen des Bewertungsindikators folgend, konnte in Nordrhein-Westfalen das Ziel, dass der Grünlandanteil im benachteiligten Gebiet nicht wesentlich abnehmen soll, über alle Maßen erfüllt werden. Es ist sogar noch eine deutliche Zunahme des DGL-

Anteils im Untersuchungszeitraum zu verzeichnen. Welcher Beitrag hierbei der Ausgleichszulage zukommt, kann anhand der vorliegenden Daten nicht hinreichend abgeschätzt werden. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, die der Ausgleichszulage zuzuschreibenden Nettoeffekte lassen sich aber nicht hinreichend quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass die Zunahme der Grünlandfläche im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage geringer ausgefallen wäre. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen. Neben der Ausgleichszulage können wie gezeigt auch andere Faktoren/Transferzahlungen einen Beitrag geleistet haben, die Flächen in der Bewirtschaftung zu halten. Für den noch verbleibenden Förderzeitraum sind die Entwicklung beim Grünland sehr sensibel zu beobachten und zu analysieren.

4.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	<i>Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren</i>	<i>beantwortet (X) / nicht beantwortet (--)</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte.	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage-V.2 und Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}.	Verhältnis des verfügbaren Einkommens der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie zum durchschnittlichen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte: Verhältnis: 1,45 : 1 ¹⁵

¹⁵ Tendenz bei anderen Einkommensgrößen umgekehrt.

Das Ziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene der Ausgleichszulage zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.¹⁶

Da das Land Nordrhein-Westfalen kein landesspezifisches Ziel nennt, wird im Folgenden gemäß EU-Bewertungsrahmen nur auf die von der EU-vorgegebenen Indikatoren eingegangen.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 scheint es keine signifikanten Hinweise auf eine großräumige nachteilige Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens zu

¹⁶ Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmbeurteilern getroffen.

geben. Die in Nordrhein-Westfalen relevante Grünlandfläche hat sich sogar in den benachteiligten Gebieten leicht erhöht. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezug nehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenem Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn der Ausgleichszulage eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten soll nunmehr nachgegangen werden. Die sozioökonomische Analyse anhand der RegioStat-Daten der Beobachtungsjahre 2000 und 2002 (vgl. MB-Tabelle 4) zeigt, dass der Anteil der im Primärsektor Beschäftigten in benachteiligten Landkreisen mit 2,5 % niedriger ist als der in nicht benachteiligten Landkreisen (4,8 %). Zwischen 1996 und 2000 sind die Anteile unverändert geblieben. Die Betrachtung der Arbeitnehmer im Primärsektor zeigt Ähnliches. Die Entwicklung der Arbeitskräfteinheiten (AKE) gemäß Agrarstrukturerhebung wiederum zeigt, dass sich die Arbeitskräfte in den benachteiligten Gebieten insgesamt um 1,8 % erhöht haben. In den nicht benachteiligten Gebieten betrug der Zuwachs mit 1,3 % deutlich weniger. In den Berggebieten und in den Kleinen Gebieten ist hingegen eine Abnahme bei den AKE zu beobachten. Die Zahlen über die Veränderung der Arbeitskräfte sind allerdings zurückhaltend zu interpretieren, da sie durch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und Berechnungsmethoden Verzerrungen im Zeitvergleich beinhalten (vgl. MB-Tabelle 1).

Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung insgesamt liegt in den nicht benachteiligten Gebieten mit einem Anteil von 4,3 % noch deutlich höher als in den benachteiligten Gebieten, wo der Anteil nur einen Wert von 1,0 % erreicht. Während dieser Anteil in den nicht benachteiligten Landkreisen zwischen 1996 und 2002 um 1,1 %-Punkte zunimmt, nimmt er in den benachteiligten Landkreisen um 0,4 %-Punkte ab. Die Bedeutung des landwirtschaftlichen Sektors ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche scheint sehr ambivalent zu sein, in benachteiligten Gebieten scheint jedoch der Einfluss geringer zu sein und auch die Bedeutung des Sektors hat hier mehr abgenommen.

Für eine weitere Wirkungsabschätzung sollen zunächst dem EU-Bewertungsschema folgend Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen der Flächen- und Betriebsveränderung im benachteiligten Gebiet auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit auf die Strukturen im ländlichen Raum beschrieben werden.

Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbchancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrechterhalten wird. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt. Ob sie jedoch multiplikativ wirkt, ist schwer zu beantworten.

Bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze geht nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag für eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum verloren. So stellen nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zu Verfügung, um kommunale Dienstleistungen für die dörfliche Gemeinschaft zu erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie bei Veranstaltungen und Festen im Dorf hingewiesen.

Das für den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft genannte Ziel durch die Ausgleichszulage einer Abwanderung im ländlichen Raum entgegen zu wirken, wird in Nordrhein-Westfalen nicht explizit verfolgt. Probleme der Abwanderung scheint es in Nordrhein-Westfalen nicht zu geben. Die Abnahme der Bevölkerung im Untersuchungszeitraum von 0,2 Einwohnern/m² wird bei einer Bevölkerungsdichte von 158,2 Einwohnern/km² als marginal angesehen. Wie bereits dargestellt, ist der überwiegende Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum nicht mehr in der Landwirtschaft beschäftigt, sondern pendelt zu den Arbeitsstätten in die Städte oder in benachbarte Regionen. Im Gegensatz zur Abwanderung wird zwar hierdurch immer noch ein Teil der Gebäude genutzt, aber die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinkt. Hier sind laut Aussagen der Berater aber regionale Unterschiede von besonderer Bedeutung. Gerade in den Mittelgebirgsregionen wird darauf verwiesen, dass dort das Umnutzen von Hofstellen und landwirtschaftlichen Gebäuden in Wohnraum vielfach keinen Sinn macht. In der Nähe von Ballungsräumen besteht ebenfalls kein Interesse, frei werdende landwirtschaftliche Gebäude in Wohnraum umzunutzen, da durch die Förderungen wie beispielsweise der Eigenheimzulage Neubau und nicht Umbau gefördert wird und so aus wirtschaftlichen Aspekten die Umnutzung

uninteressant wird. Durch das Ansiedeln nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerung in den ländlichen Raum kann es ferner häufig zu Interessenkonflikten mit Landwirten führen. Andererseits kommt gerade den Landwirten und hier besonders den Nebenerwerbs-Landwirten bei der Integration der Zugezogenen häufig eine besondere Bedeutung zu. Bei einem Fehlen von Landwirten in den Dörfern kann es nach Einschätzung der Berater im Falle eines hohen Aufkommens an Berufspendlern zur Entstehung von reinen „Schlafdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kommen.

Auch der häufig zu beobachtende Zustand, dass es nicht genügend Hofnachfolger gibt, wird als verstärkendes Problem gesehen. Hinzu kommt nach Aussagen der Berater, dass junge potenzielle Betriebsleiter sich bei der Hofübernahmeentscheidung an der Einkommenslage mit Berufskollegen oder dem außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt vergleichen. Zunehmend fügen sie darüber hinaus soziale Faktoren wie beispielsweise Freizeit in ihre Entscheidungsplanung, den Hof zu übernehmen, mit ein. Ein Vergleich mit den Ergebnissen zu der Bewertungsfrage V.2 (vgl. Kap. 4.6.2) zeigt jedoch, auch wenn obige Probleme bestehen, dass die Hofnachfolge in den benachteiligten Betrieben insgesamt als etwas besser einzuschätzen ist als in den nicht benachteiligten Gebieten. In den Berggebieten hingegen stellt sich die Situation schlechter dar als im Durchschnitt.

Im Folgenden werden zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Unterfrage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel, dem Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum, zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen, wie auch vereinzelt die Äußerungen im Workshop zeigten. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll gemäß EU-Bewertungsleitfaden ermittelt werden, ob das von den Landwirten erzielte Einkommen ausreicht, um sie von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten und Zufriedenheit mit der Einkommens- und Lebenssituation im ländlichen Raum zu erreichen.

Die Festlegung der für die landwirtschaftliche Erwerbsform der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe geeigneten außerlandwirtschaftlichen Vergleichsgruppen ist nicht zuletzt

aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben, sowie die Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung, als auch durch die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht 2004, S. 25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied, sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen.

Tabelle 4.11: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes¹⁾

Indikator	nicht benachteiligtes Gebiet			benachteiligtes Gebiet		
	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. abweichung in %	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. abweichung in %
Vergleichsgewinn (§ 4 LWG)	39 413,00	32 086,00	-6,20	31 933,00	28 473,00	-3,61
Gewerbl. Vergleichslohn (§ 4 LWG)	34 846,00	37 679,00	2,71	35 971,00	37 180,00	1,12
Gewinn je FAM-AK	28 152,00	21 390,70	-8,01	22 809,10	20 337,90	-3,61
Gesamteinkommen des Betriebshepaares	46 704,00	35 474,00	-8,02	38 097,00	44 795,00	5,86
Verfügb. Eink. d. ldw. Unternehmerfam.	33 446,10	22 257,00	-11,15	26 929,50	27 293,00	0,45
Lohn in Sektor II ²⁾	32 460,00	32 990,00	0,54	31 103,00	32 883,00	1,91
Gehalt im öffentlichen Dienst ³⁾	34 912,86	37 339,90	2,32	34 912,86	37 339,90	2,32
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte	14 199,00	17 473,00	7,69	14 445,00	18 762,00	9,96

1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Brutto Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

3) BAT IV b, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Aus der Tabelle 4.11 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation im nicht benachteiligten Gebiet für die Größen Vergleichsgewinn, Gewinn je FAM-AK, Gesamteinkommen des Betriebsleitershepaares und das verfügbare Einkommen der landw. Unternehmerfamilie zwischen 2000/01 und 2003/04 stärker verschlechtert hat als im benachteiligten Gebiet. Beim Vergleich dieser Einkommensgrößen des Primärsektors mit denen außerlandwirtschaftlicher Einkommensgruppen wie dem Lohn im II. Sektor, dem Gehalt im öffentlichen Dienst oder dem verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte wird deutlich, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im betrachteten Zeitraum 2000/01 bis 2003/04 deutlich hinter der Entwicklung der außerlandwirtschaftlichen Einkommen zurückgeblieben ist.

Werden die absoluten Einkommensgrößen betrachtet, ergibt sich ein differenziertes Bild. Der Abstand zwischen Vergleichsgewinn und gewerblichem Vergleichslohn liegt in den nicht benachteiligten Gebieten bei rd. 5 600 €; in den benachteiligten Gebieten hingegen

bei 13 800 €. Ähnlich sind die Abstände zwischen Gewinn je FAM-AK und Lohn in Sektor II. Trotz der hohen Zuwachsraten der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegen diese deutlich unter dem verfügbaren Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie, der Einkommensabstand verringerte sich in den benachteiligten Gebieten deutlicher als in den nicht benachteiligten Gebieten. Im benachteiligten Gebiet liegt die Differenz zwischen den beiden Einkommensgrößen im WJ 2003/04 bei ca. 4 800 € und im nicht benachteiligten Gebiet bei ca. 8 500 €. Das Verhältnis des verfügbaren Einkommens der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegt bei 1,451 : 1. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Tendenz nicht für andere in der Tabelle 4.11 dargestellte Einkommensgrößen gilt.

Allerdings muss wie auch schon im Halbzeitbericht darauf verwiesen werden, dass die Einkommen abhängig Beschäftigter und Selbständiger nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, das bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte. Der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe ist zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen. Darauf deuten auch die Aussagen der Berater hin. Die Berater wiesen darauf hin, dass die Landwirte hinsichtlich einer vergleichenden Einkommensanalyse eher oberflächliche Vergleiche anstellten. Es gibt ihrer Meinung nach eine hohe Intransparenz bezüglich der Einkommen in außerlandwirtschaftlichen Sektoren.

Fazit: Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte und damit auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar. Durch die komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig. Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses Ziel hat. Eine kontraproduktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für den zu erbringenden Nachweis des Nettoeffekts der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Ziels bei.

Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Familie lässt sich feststellen, dass deren Einkommen im benachteiligten Gebiet trotz der Ausgleichszulage weit hinter dem Einkommen von Familien in anderen Sektoren, hier v.a. im produzierenden Gewerbe und dem öffentlichen Dienst, zurückbleibt. Die Ergebnisse hängen jedoch stark von den jeweils zugrundegelegten Einkommensreferenzgrößen ab. Die Hinweise auf eine wachsende

Einkommensschere zwischen dem Einkommen im landwirtschaftlichen Sektor und dem Einkommen verwandter Bevölkerungsgruppen lassen auf eine zunehmende relative Einkommensunzufriedenheit schließen.

4.6.4 Frage V.4.A: Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten fachliche Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten, im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute fachliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietsspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwands der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrags der Ausgleichszulage zu Umweltschutzzielen, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung von Ausgleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je Hektar erkennen: Die Viehbesatzdichte hat sich in den Futterbaubetrieben der benachteiligten Gebiete zwischen 1999 und 2003 von 138,3 auf 128,1 (GV/100 ha LF) reduziert. Selbst in den Kleinen Gebieten, wo sie 1999 mit 217,9 GV/ha LF noch sehr hoch lag, ist sie auf 183,4 GV/100 ha LF zurückgegangen. Der Rückgang der Vieheinheiten war in den benachteiligten Gebieten etwas höher als in den nicht benachteiligten Gebieten. Die Auswertung der Agrarstrukturhebungsdaten 2005 wird zeigen, ob dieser Trend sich fortgesetzt hat.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 der Testbetriebe bei durchschnittlich 1 041,3 €/Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen nur 554,5 €/Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 3 500 €/Betrieb erhöht, während die Prämien im nicht benachteiligten Gebiet nur um rd. 144 € anstiegen. Die Relation der Ausgleichszulage zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen¹⁷, zeigt, dass die Bedeutung der Ausgleichszulage gegenüber den Agrarumweltmaßnahmen zurückgegangen ist, was auf das starke Ansteigen der Prämien für Agrarumweltmaßnahmen zurückzuführen ist. Obwohl die absolute Anhebung der Prämienätze eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte, auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Die Bedeutung der Ausgleichszulage an den Agrarumweltmaßnahmen jedenfalls ist gesunken.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhält-

¹⁷ Vgl. hierzu den Indikator „Anteil der AZ an den Agrarumweltmaßnahmen“ in den MB-Tabellen 8 bis 12.

nisse, Bodenqualität, etc. die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je Hektar Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe der *erweiterten Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 20,2 €/ha LF und bei 57,4 €/ha LF im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet auf 21,2/ha LF und im nicht benachteiligten Gebiet auf 67,3 €/ha LF leicht angestiegen. Der für das Jahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar LF ist im benachteiligten Gebiet mit 59 €/ha LF deutlich geringer als in nicht benachteiligten Gebieten mit 91,9 €/ha. Im Wirtschaftsjahr 2003/04 ist der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet um 7 €/ha angestiegen, während der Aufwand im nicht benachteiligten Gebiet etwa gleich blieb.

Fazit: Die Auswertung zeigt, dass in den benachteiligten Gebieten tendenziell extensiver und umweltfreundlicher gewirtschaftet wird, auch wenn der Aufwand für Düngemittel im benachteiligten Gebiet tendenziell etwas zugenommen hat. Die in ex post geplante wiederholte Auswertung der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten dürfte weitere wichtige Erkenntnisse liefern. In den benachteiligten Gebieten können allerdings positive Umwelteffekte dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären auch hier kleinräumige Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt wurden. Da das Land Nordrhein-Westfalen der Verbesserung des Zustands der Umwelt durch die Ausgleichszulage nur eine geringe Relevanz (+) beimisst, dürfte die Ausgleichszulage ihre partielle Zielerreichung erfüllt haben.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft (R1)

Mit Hilfe der Ausgleichszulage soll in Nordrhein-Westfalen ein *Beitrag zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft* geleistet werden. Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zum Erscheinungsbild der Landschaft und zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese gemäß der Interventionslogik über eine Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume, zur Verbesserung der kulturellen Vielfalt und zu einer verbesserten, attraktiveren touristischen Nutzung der Region bei. Dieses regionalspezifische Ziel hat gemäß der bereits in der

Halbzeitbewertung durchgeführten Zielanalyse, unabhängig von der benachteiligten Gebietskategorie in Nordrhein-Westfalen, eine hohe Bedeutung (++)). An der Zielerreichung sind jedoch neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt.

Es ist generell schwierig, für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft, geeignete operable Zielindikatoren zu definieren. Die Offenhaltung einer Landschaft, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel allein nur unzureichend gerecht. Der nur sehr schwer zu quantifizierende Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und dem Wechsel der Landschaft sowie der Nachfrage nach dieser Landschaft, z.B. durch Tourismus ab. Die schwierige aber entscheidende Frage lautet, wie viel Kulturlandschaft sich die Gesellschaft leisten kann und will, v.a. in einem Spannungsfeld mit anderen gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten und unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Kosteneffizienz. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen.

Für eine bessere Beurteilung der Effizienz der Ausgleichszulage zum Erhalt der Kulturlandschaft wäre eine monetäre Bewertung des Nutzens von Kulturlandschaft wünschenswert. Diese Bewertung kann allerdings nur durch detaillierte Fallstudien, wie z.B. durch eine Zahlungsbereitschaftsanalyse, genauer ermittelt werden. In Anbetracht des geringen Nutzens im Vergleich zum immensen Aufwand sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit derartiger Fallstudienresultate auf andere Regionen wird in der Aktualisierung auf eine diesbezügliche Untersuchung verzichtet.

Von einem verstärkten Rückgang der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens kann bei einer Durchschnittsbetrachtung und insbesondere wegen der Zunahme der Grünlandfläche nicht ausgegangen werden (vgl. Kapitel 4.6.2). Durch die anhand der bisherigen Indikatoren erkennende Vielfalt in der Nutzung der Agrarflächen wird das Bild einer offenen und vielfältigen Kulturlandschaft mitgeprägt.¹⁸

Bislang kann allenfalls in der Tendenz festgestellt werden, dass der Ausgleichszulage ein gewisser, wenn auch nicht quantifizierter *Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur-*

¹⁸ Die geplante ausführliche Auswertung der amtlichen Agrarstatistik in ex post liefert weitere Indikatoren für die Darstellung von Veränderungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

landschaft zukommt. Für differenziertere Aussagen ist an dieser Stelle auf die Ex-post-Bewertung zu verweisen.

Tabelle 4.12: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete		nicht benachteiligte Gebiete	
		midterm	update	midterm	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	30,7	30,2	72,8	72,0
Anteil Waldfläche	%	56,5	56,5	13,6	13,6
Anteil DGL	%	70,7	66,7	17,5	16,7
Anteil Hackfrüchte an AF ¹⁾	%	1,0	6,0	9,5	9,4
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF ¹⁾	%	0,0	0,9	0,2	0,2
Anteil Mais an AF ¹⁾	%	22,9	20	23,6	24,0
RGV/100 ha HFF ¹⁾	Anzahl	175,2	170,1	361,7	334,1
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha ¹⁾	%	64,3	72,2	71,9	56
LK mit hoher landschaftl. Attraktivität	Anzahl	1,0	1,0	1,0 ²⁾	1,0 ²⁾
Attraktivitätsindex	-	151,0	151,0	151,0 ²⁾	151,0 ²⁾
Gästebetten	Anzahl	31 176,00	31101	5 007,00	5253
Auslastung	ÜN/Bett	132,0	131,8	105,6	100,2

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

2) Es lagen keine Angaben für nicht benachteiligte Gebiete vor, daher wurde der Landesdurchschnitt als Referenzgröße herangezogen.

Quelle: Eigene Ermittlung.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen

Die Summe der Ausgleichszulagenförderung Nordrhein-Westfalen ist seit 2001 gestiegen. Die Zahl der geförderten Betriebe ist hingegen gesunken, was im Vergleich zur Halbzeitbewertung zu einer höheren Ausgleichszulage je Hektar LF geführt hat. Mit 52 % kann die Inanspruchnahme der Maßnahme nur verzerrt dargestellt werden, da um eine tatsächliche Potenzialabschätzung ermöglichen zu können, die potenziell förderbare Fläche um die Ackerflächen bereinigt werden müsste. In den geförderten Betrieben des erweiterten Futterbaus hat die Ausgleichszulage einen Anteil am Gewinn von ca. 16,5 % und kompensiert durchschnittlich bei knapp der Hälfte der Betriebe die Einkommensrückstände zur Referenzgruppe der nicht geförderten Betriebe. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit etwas verbessert. Bei einem Anteil von durchschnittlich über 50 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstands beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, ist angestiegen.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Die Zunahme der Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten dürfte einer Abnahme der LF entgegengewirkt haben. Dabei kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet noch größer ausgefallen wäre, wenn es die Ausgleichszulage nicht gegeben hätte.

Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Bis auf die Ausnahme beim verfügbaren Einkommen liegt in Nordrhein-Westfalen das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten unter den Einkommen verwandter Gruppen außerhalb des Sektors.

Hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten *Umweltziels* konnten positive Entwicklungen hinsichtlich einer extensiveren Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten ausgemacht werden. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute fachliche Praxis“ gebunden ist.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für Agrarumweltmaßnahmen, überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im

länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen, werden im Folgenden zugrundegelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. speziell für die Ausgleichszulage durch eine entsprechende Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch die ausschließliche Verwendung der Monitoringdaten der Ausgleichszulage hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch eine Auswertung der Förderdaten gemäß Auswertungsschema des Evaluators sollten relevante Daten in Ergänzung zu den Monitoringdaten ausgewertet werden. In Nordrhein-Westfalen wurden keine extra aufbereiteten Förderdaten für 2004 zur Verfügung gestellt, sodass nur auf die Monitoringdaten zurückgegriffen werden konnte, was zu einem gewissen Strukturbruch in der Auswertung führte.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsenses unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage, wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt werden. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten Update- und Ex-post-Bewertungszyklus ge-

kommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Durch das Fehlen der aufbereiteten Förderdaten konnte allerdings nicht wie vorgesehen, der Aussagegehalt speziell für die kleineren und Nebenerwerbsbetriebe entscheidend verbessert werden. Das nach Regionen und Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden.

Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Die in der Halbzeitbewertung gegebenen Empfehlungen zur Förderausgestaltung hatten noch keinen abschließenden Charakter und beschränken sich auf wenige Punkte.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

Vorschläge, gewisse Modifikationen bei der LVZ-Staffelung vorzunehmen, wurden nach Vorlage der Halbzeitberichte noch nicht vollzogen. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat Nordrhein-Westfalen bislang von einer an neuen Kriterien orientierten Förderung abgesehen.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013 sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation¹⁹ unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der be-

¹⁹ Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

etriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrechterhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgefedert wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und Betriebsgruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.²⁰ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat i.d.R. negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also v.a. intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe z.T. überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführ-

²⁰ Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel, Offermann (2004), Gay, Osterburg, Schmidt (2004), Isermeyer, (2003).

ten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung²¹ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschafteten Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.²²

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht c.p. für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung c.p. Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer, 2003, sowie Klare und Doll, 2004, kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer, 2004, und Jochimsen, 2004). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit c.p. flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde,

²¹ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

²² Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen²³ ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Mindestbewirtschaftung gemäß Cross Compliance nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden kann, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

²³ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit c.p. in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachgefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell, sind bei dem Kombimodell keine prämierten Flächen zu erwarten.²⁴ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsauflagen der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und dem daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, i.d.R. erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, in denen die Pflegekosten²⁵ die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

²⁴ Vgl. hierzu Klare und Doll (2004), S. 14 ff.

²⁵ Die Pflegekosten beziehen sich dabei ausschließlich auf die Bewirtschaftung unter Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ sowie die Mindestpflege nach Cross Compliance und sind nicht dazu gedacht, einen Mehraufwand durch Naturschutzauflagen zu decken.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft v.a. Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwanderung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen

sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO²⁶ sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse²⁷,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines

²⁶ Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

²⁷ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig einen Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht gewinnorientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem Entwurf des auf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlags hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die Benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute.²⁸ Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von diesen Beratern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit wird ihre gesellschaftliche Leistung ebenfalls honoriert. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zugunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

²⁸ Vgl. Plankl, (2004), S. 11.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Förder Voraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in

benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, die in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierte Auswertung zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-)Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionalen Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Län-

dem nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summarischen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Zur Vermeidung von Überkompensation gibt es mehrere Förderausgestaltungsoptionen. Die GAK-Richtlinie sieht beispielsweise eine Zahlungsobergrenze je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK vor. Daneben sind außerhalb der GAK-Richtlinie weitere Optionen, wie z.B. eine degressive Staffelung der Förderprämie nach der Betriebsgröße sowie die Einziehung einer Prosperitätsschwelle abhängig von der Gesamteinkommenslage, denkbar. Alle diese Ausgestaltungsoptionen, ob ausschließlich oder in Kombination angewendet, sind einkommensverteilungspolitisch motiviert. Sie tragen bei operabler Handhabung zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber in Konflikt mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel geraten. Es kommt hier zu einem klassischen Trade-Off.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsitzprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsitzprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsitzprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenüberschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen bereits Erfahrungen mit dem Flächensitzprinzip.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer stand-

ortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen, die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung der Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollte gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die aus der Erzeugung genommen worden sind (sog. glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Hier sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin bestehen zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in Benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrechterhalten. In Nordrhein-Westfalen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Grünlandfläche in allen benachteiligten Gebieten zugenommen hat. Die Errei-

chung dieses Ziels ist somit gegeben und erfordert unter der gegenwärtigen Situation eine Anpassung der Ausgleichszulage.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigen die Ergebnisse in anderen Ländern vereinzelt, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, Nebenerwerbsbetrieben im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungerschwernis, einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in Bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert, aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt. Um diese Empfehlung auch für Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt geben zu können, müssten dem Evaluator entsprechende Daten für Nebenerwerbsbetriebe zur Verfügung gestellt werden.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmittel hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die tatsächliche Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Dies könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteten Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung, z.B. klimatischer Einflüsse, auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. erhöhten Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmahd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den Benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden. Generell stellt sich die Frage, ob die für Ackerflächen bestehende engere Korrelation zwischen Ertrag und LVZ für Grünlandflächen die gleiche Relevanz zukommt.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze wie im Fall Thüringen von unter 0,3 GVE/ha HFF als zu niedrig einzustufen sind, um eine Offenhaltung der

Landschaft zu gewährleisten. Dabei sind jedoch die WTO-Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der InVeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Einverständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Ausgehend von der Tatsache, dass eine Evaluation auch effizient durchgeführt werden soll, wird der in einigen Ländern praktizierte Weg der Parallelbewertung der Ausgleichszulage durch Zentral- und Programmbewerter nach wie vor als problematisch gesehen. Dies sollte sofern es zu einer Fortsetzung der zentralen Evaluation kommt bei künftigen Vertragsausgestaltungen berücksichtigt werden.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichtete Förderung (Flächen in Zustand der Branche überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

4.10 Zusammenfassung

Inanspruchnahme

- Die Zahl der geförderten Betriebe ist gesunken und auch die Fläche hat abgenommen. Seit dem Jahr 2000 hat die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb zugenommen, obwohl die Zahlungen in den Jahren zum Teil stark schwanken.
- 61 % aller potenziell förderfähigen Betriebe und 51,5 % der Flächen des benachteiligten Gebiets insgesamt werden gefördert. Es bestehen Unterschiede zwischen den Gebietskategorien. Es ist aber zu beachten, dass die potenziell förderfähige Fläche auch Ackerflächen im benachteiligten Gebiet umfasst, die aber durch die Ausgestaltung der landeseigenen Förderrichtlinie ausgeschlossen sind. Diese Angaben sind somit verzerrt.

Wesentliche Wirkung

- Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt bei durchschnittlich 16,5 % (bei Futterbaubetrieben).
- Kompensation der Einkommensrückstände: ca. 47 % der Einkommensnachteile gegenüber Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebiets werden ausgeglichen (starke Abweichungen bei den LVZ-Klassen und bei Betriebsgrößen).
- Einkommenswirkung der Fördermaßnahme hat sich seit der Halbzeitbewertung verbessert.
- Die Zahl der Betriebe im benachteiligten Gebiet hat insgesamt nicht stärker abgenommen als im nicht benachteiligten Gebiet.
- Die LF hat im benachteiligten Gebiet stärker zugenommen als im nicht benachteiligten Gebiet.
- Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte und indirekte Wirkungen auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte zu beobachten.
- Das Einkommen der landwirtschaftlichen Familie im benachteiligten Gebiet liegt trotz Ausgleichszulage weit hinter dem Einkommen von Familien in anderen Sektoren, hier v.a. im produzierenden Gewerbe und dem öffentlichen Dienst.
- Eine Wirkung der Ausgleichszulage auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung scheint gegeben zu sein, lässt sich jedoch nicht hinreichend quantifizieren.
- Hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten Umweltziels konnten positive Entwicklungen in Bezug auf eine extensivere Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten ausgemacht werden. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute fachliche Praxis“ gebunden ist.

Stärken und Schwächen des Förderkapitels

- Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise Agrarumweltmaßnahmen, überlagert werden.
- Die Berater bestätigten im Großen und Ganzen die Ergebnisse der Halbzeitbewertung. Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Aktualisierung bei einer Durchschnittsbetrachtung die reale Situation gut wiedergeben. Es kann aber dennoch Regionen geben, in denen die Ergebnisse sich stark vom Durchschnitt unterscheiden, so dass kleinräumige Untersuchungen notwendig sind. Daher sind für die Ex-post-Bewertung Fallstudienuntersuchungen geplant.
- Generell erschwert die vielfältige Zielsetzung und mangelnde Gewichtung eine Bewertung.

Wesentliche Empfehlungen

- Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen.
- Zahlung eines Pauschalbetrags für Nebenerwerbslandwirte im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungsschwernis, um ihre Arbeit zu honorieren, aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe zu berücksichtigen (als Alternative zu einer Prosperitätsklausel).
- Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch die generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.
- Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel, in Konflikt stehen.
- Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmitteln hingeht.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2000): Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S. (2001):: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn.
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B., Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:
http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S- 24-33.

- Klare, K., Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig.
- Kleinhanss, W., Hüttel, S., Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000): Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000): Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2000): Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2000): Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden.

Anhang

Materialband zu Kapitel V

**Benachteiligte Gebiete – Nordrhein-
Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein Westfalen
Schwannstr. 31, 40476 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 66-0

Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3a:** Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten gemäß GAK-Berichterstattung im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004
- MB-Tabelle 7a:** Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung
- MB-Tabelle 8, 9, 10, 11, 12:** Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04
- MB-Tabelle 13:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit
- MB-Tabelle 15:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002 bis 2004)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	1.501.575	1.200.267	301.308	4.241	277.943	19.124
LF (03)	ha	1.525.943	1.216.261	309.683	4.358	285.623	19.703
Veränd. LF (03/99)	ha	24.368	15.994	8.375	117	7.680	579
Veränd. LF (03/99)	%	1,6	1,3	2,8	2,8	2,8	3,0
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	56.366,0	43.176,0	13.190,0	265,0	12.138,0	787,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	54.531,0	41.772,0	12.759,0	260,0	11.766,0	733,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-1.835,0	-1.404,0	-431,0	-5,0	-372,0	-54,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-3,3	-3,3	-3,3	-1,9	-3,1	-6,9
LF je Betrieb (99)	ha	26,6	27,8	22,8	16,0	22,9	24,3
LF je Betrieb (03)	ha	28,0	29,1	24,3	16,8	24,3	26,9
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-0,2	0,1	-1,0	-1,9	-0,5	-12,4
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-18,3	-16,6	-25,3	-9,7	-25,2	-28,6
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-14,3	-15,5	-8,1	16,7	-7,8	-12,8
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	40,1	36,3	82,3	-33,3	76,9	129,6
Anteil F-Betriebe (99)	%	31,8	26,2	49,9	80,4	51,0	22,9
Anteil F-Betriebe (03)	%	37,8	31,6	58,0	89,2	59,0	31,8
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	24,4	27,3	14,8	0,4	15,3	10,7
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	24,3	27,4	14,2	1,2	14,8	10,1
Anteil NE (99)	%	50,2	46,3	63,0	77,4	63,5	49,9
Anteil NE (03)	%	52,4	48,8	64,6	76,9	65,1	51,6
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	314,0	382,0	-68,0	-5,0	-48,0	-15,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	1,1	1,9	-0,8	-2,4	-0,6	-3,8
DGL-Anteil (99)	%	28,3	22,2	52,6	93,4	54,3	18,2
DGL-Anteil (03)	%	28,4	22,0	53,3	94,4	55,0	19,4
Veränd. DGL (03/99)	ha	8.326	1.801	6.524	149	6.036	339
Veränd. DGL (03/99)	%	2,0	0,7	4,1	3,8	4,0	9,7
Anteil Silomais an LF (99)	%	9,4	10,5	5,2	0,2	4,2	21,9
Anteil Silomais an LF (03)	%	8,4	9,3	4,8	0,2	3,9	18,8
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-13.474	-12.463	-1.012	1	-520	-492
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-9,5	-9,9	-6,4	11,1	-4,5	-11,7
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	126,8	127,0	125,9	102,4	121,1	200,6
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	121,0	121,7	118,2	95,4	113,3	193,7
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-5,8	-5,3	-7,7	-7,0	-7,8	-6,9
Veränd. der GV (03/99)	%	-4,6	-4,2	-6,1	-6,9	-6,4	-3,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	1.147	328	817	-136	1.441	-488
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	0,6	0,2	1,1	-6,0	2,0	-21,5
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-51.512	-37.785	-13.728	-18	-11.931	-1.778
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-20,0	-19,1	-23,1	-1,8	-22,1	-40,7
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-102.250	-88.384	-13.866	282	-12.286	-1.862
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-15,7	-16,8	-11,1	32,7	-10,7	-19,5
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	176.983	141.834	35.149	-11	30.455	4.706
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	46,0	41,3	84,8	-12,2	79,3	159,5
AKE (99)	Anzahl	66.804	55.323	11.481	197	10.430	854
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	67.727	56.042	11.685	191	10.671	822
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	923	719	204	-6	241	-32
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	1,4	1,3	1,8	-3,0	2,3	-3,7
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	28,3	29,7	22,2	14,9	21,9	29,3
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	27,9	29,1	23,0	13,7	23,0	26,3
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,4	4,6	3,8	4,6	3,8	4,5
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	4,4	4,6	3,8	4,4	3,7	4,2
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	0,5	0,3	1,3	5,7	1,2	0,3
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	52,5	52,2	53,7	49,1	54,4	44,5
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	37,2	36,6	34,3	34,6	34,0	38,9
Pachtflächenanteil (99)	%	52,5	53,0	50,3	50,4	51,2	37,4
Pachtpreis (99)	€/ha LF	264,8	288,4	166,2	114,5	160,5	284,3

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	17.903	11.315	6.588	213	6.195	180
F-Betriebe (03)	Anzahl	20.593	13.187	7.406	232	6.941	233
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	2.690	1.872	818	19	746	53
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	15,0	16,5	12,4	8,9	12,0	29,4
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	39,6	41,7	35,9	29,6	36,1	36,1
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	30,9	32,7	27,7	22,8	28,0	22,3
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	15,2	13,1	18,8	24,9	18,3	28,9
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	21,1	18,2	26,3	34,5	25,7	37,8
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	21,5	24,3	17,6	11,9	17,5	33,3
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-20,9	-20,6	-21,5	-13,3	-23,1	2,1
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-5,9	-8,8	1,5	20,0	0,6	17,0
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	201,1	192,5	251,1	.	245,9	340,0
Anteil NE (99)	%	55,5	51,3	62,6	74,6	62,6	48,9
Anteil NE (03)	%	60,3	56,8	66,7	76,3	66,7	57,9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	2.492	1.674	818	18	753	47
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	25,1	28,8	19,8	11,3	19,4	53,4
Anteil Silomais an LF (99)	%	16,8	22,7	6,0	0,2	4,9	45,5
Anteil Silomais an LF (03)	%	16,1	21,4	6,1	0,3	5,0	36,0
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	8.884	7.598	1.287	1	1.036	251
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	12,8	12,6	14,6	11,1	15,2	12,7
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	171,6	189,9	138,3	104,7	136,7	217,9
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	161,6	179,2	128,1	96,0	126,7	183,4
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-10,0	-10,8	-10,3	-8,7	-10,0	-34,5
Veränd. der GV (03/99)	%	-5,8	-5,7	-7,4	-8,3	-7,3	-15,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	15.670	9.241	6.428	9	6.420	2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	17,9	20,8	15,0	0,4	16,0	0,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-19.147	-12.713	-6.435	-30	-6.109	-295
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-25,6	-27,9	-22,1	-3,1	-22,7	-23,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-23.330	-21.649	-1.681	260	-2.195	254
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-11,6	-16,1	-2,6	33,0	-3,5	12,1
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	98.384	76.813	21.572	0	19.678	1.894
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	192,5	183,0	236,2	.	223,5	577,4
AKE (99)	Anzahl	16.948	11.432	5.516	147	5.194	174
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	19.867	13.519	6.348	162	5.956	229
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	2.919	2.087	832	15	762	55
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	17,2	18,3	15,1	10,2	14,7	31,6
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	26,8	29,5	21,9	14,7	21,9	31,1
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	28,0	30,7	23,2	13,8	23,4	25,1
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,1	4,3	3,8	3,9	3,7	4,0
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	4,1	4,2	3,8	4,1	3,8	3,7
Anteil Betriebe mit Unterküfnen (99)	%	0,8	0,4	1,6	3,8	1,6	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	52,8	52,3	53,7	51,6	53,8	51,7
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	35,7	37,4	32,8	34,5	32,5	40,9
Pachtflächenanteil (99)	%	54,1	54,5	53,5	50,7	54,2	34,0
Pachtpreis (99)	€/ha LF	201,4	239,8	128,8	95,6	126,8	274,6

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	13.732	11.786	1.946	.	1.861	84
M-Betriebe (03)	Anzahl	13.273	11.459	1.814	.	1.737	74
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-459	-327	-132	.	-124	-10
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-3,3	-2,8	-6,8	.	-6,7	-11,9
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	2,4	4,1	-4,3	.	-4,4	-4,7
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-7,3	-5,9	-18,9	.	-18,9	-20,0
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-10,7	-10,7	-10,7	.	-9,2	-42,9
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-9,3	-9,8	5,5	.	9,6	-66,7
Anteil NE (99)	%	59,1	55,4	81,2	.	81,4	77,4
Anteil NE (03)	%	62,0	58,9	81,4	.	81,2	85,1
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	110	215	-105	.	-105	-2
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	1,4	3,3	-6,6	.	-6,9	-3,1
Anteil Silomais an LF (99)	%	2,1	2,2	1,4	.	1,3	8,5
Anteil Silomais an LF (03)	%	1,6	1,6	1,0	.	0,9	4,5
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-2.522	-2.310	-211	.	-156	-56
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-26,3	-25,8	-33,5	.	-29,4	-56,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	2.482	3.157	-676	.	-706	24
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	4,1	6,7	-5,2	.	-5,6	5,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	260	847	-591	.	-596	6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	0,3	1,2	-6,5	.	-6,7	2,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-3.083	-2.606	-481	.	-351	-128
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-2,1	-2,0	-4,2	.	-3,2	-36,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-784	-2.904	2.119	.	2.224	-106
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-0,5	-1,8	21,4	.	22,8	-65,0
AKE (99)	Anzahl	14.163	12.986	1.176	.	1.097	79
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	14.227	13.067	1.160	.	1.106	53
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	64	81	-16	.	9	-26
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	0,5	0,6	-1,4	.	0,8	-32,9
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	22,0	22,8	14,6	.	14,2	21,2
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	18,6	19,4	11,2	.	11,5	5,6
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	3,1	3,2	2,7	.	2,6	6,7
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	3,1	3,2	2,6	.	2,6	5,4

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Fischerei
verfgb. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ^{*)} über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

*) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Fortschreibung der regionalstatistischen Ergebnisse der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten und Vergleich für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise

Indikator	Einheit	Nordrhein-Westfalen				nicht benachteiligte Landkreise ⁵⁾				benachteiligte Landkreise ⁶⁾			
		Daten aus	Ergebnisse midterm	midterm- update	Abweichung in %	Daten aus	Ergebnisse midterm	midterm- update	Abweichung in %	Daten aus	Ergebnisse midterm	midterm- update	Abweichung in %
Landkreise	Anzahl	99/02	54	54	-	99/02	2	2	-	99/02	2	2	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	100,7	101,2	0,5	99/02	103,7	106	2,2	99/02	100,9	100,7	-0,2
Bevölkerungsdichte	EW/km ²	99/02	527,8	530	0,4	99/02	201,63	206,2	2,3	99/02	158,8	158,5	-0,2
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	20,3	21	0,7 ⁷⁾	96/00	11,8	12,5	0,7 ⁷⁾	96/00	11,2	11,6	0,4 ⁷⁾
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	51,8	51	-0,8 ⁷⁾	96/00	72,8	72	-0,8 ⁷⁾	96/00	30,7	30,2	-0,5 ⁷⁾
Anteil Waldfläche	%	96/00	24,7	24,8	0,1 ⁷⁾	96/00	13,6	13,6	0 ⁷⁾	96/00	56,5	56,5	0 ⁷⁾
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	122,7	122,0	-0,6	00/02	9,9	9,7	-2,0	00/02	5	4,9	-2,0
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	1,5	1,5	0 ⁷⁾	00/02	4,8	4,8	0 ⁷⁾	00/02	2,5	2,5	0 ⁷⁾
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	67,0	68,5	2,2	00/02	4,1	4,1	0	00/02	1,7	1,7	0,0
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	0,9	0,9	0 ⁷⁾	00/02	2,3	2,3	0 ⁷⁾	00/02	0,9	1	0,1 ⁷⁾
Arbeitslosenquote ¹⁾	%	01/02	9,6	10,8	1,2 ⁷⁾	01/02	6,9	8,1	1,2 ⁷⁾	01/02	6,7	7,3	0,6 ⁷⁾
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	21.062	23.846	13,2	96/02	17116	17732	3,6	96/02	18.901	22.003	16,4
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	0,7	0,7	0 ⁷⁾	96/02	3,2	4,3	1,1 ⁷⁾	96/02	1,4	1	-0,4 ⁷⁾
Lohn im II. Sektor ²⁾	€	00/02	35.082	36.585	4,3	00/02	32460	32990	1,6	00/02	31.103	32.883	5,7
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	14.835	17.470	17,8	99/02	14199	17473	23,1	99/02	14.445	18.762	29,9
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	258.514	274.376	6,1	99/02	5007	5253	4,9	99/02	31.176	31.101	-0,2
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	138	132,4	-4,1	99/02	105,6	100,2	-5,1	99/02	132	131,8	-0,2
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ³⁾	Anzahl	2000	1	1	-	2000	0	0	-	2000	1	1	-
Attraktivitätsindex ⁴⁾		2000	151	151	-	2000	k.A.	k.A.	-	2000	151	151	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 gemäß der GAK

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage			
	LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	davon Modulation	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
					Grünland	Handarbeitsstufe									
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen:															
Betriebe insgesamt	7.182,00	160.150,00	-	-	-	160.150,00	-	12.822.544,56	3.205.638,50	-	5.770.143,63	3.846.762,43	1.785,40	80,07	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	325,00	8.438,00	-	-	-	8.438,00	-	1.049.087,03	1.049.087,03	-	472.089,00	314.726,00	3.228,00	124,33	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	239,00	3.454,00	-	-	-	3.454,00	-	304.573,24	76.143,70	-	137.057,73	91.371,81	1.274,40	88,18	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.746,00	172.042,00	-	-	-	172.042,00	-	14.176.204,83	4.330.869,23	-	6.379.290,36	4.252.860,24	1.830,13	82,40	-

Modulationsmittel fließen nicht in die AZ

Quelle: GAK-Berichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 gemäß der GAK

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage			
	LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	davon Modulation	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
					Grünland	Handarbeitsstufe									
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonon:															
Betriebe insgesamt	7.123,0	156.410,0	-	-	-	156.410,0	-	13.299.137,0	3.324.786,3	-	5.984.610,4	3.989.740,3	1.867,1	85,0	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	236,0	4.805,0	-	-	-	4.805,0	-	616.771,1	154.192,9	-	277.546,9	185.031,2	2.613,4	128,4	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	282,0	3.219,0	-	-	-	3.219,0	-	280.525,9	70.131,9	-	126.236,4	84.157,6	994,8	87,2	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.641,00	164.434,00	-	-	-	164.434,00	-	14.196.433,92	3.549.111,12	-	6.388.393,68	4.258.929,12	1.857,93	86,34	-

Modulationsmittel fließen nicht in die AZ
 Quelle: GAK-Berichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 gemäß der GAK

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage			
	LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	davon Modulation	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
					Grünland	Handarbeitsstufe									
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonon:															
Betriebe insgesamt	7.145,00	158.804,00	-	-	-	158.804,00	-	13.509.932,07	3.377.458,96	-	60.794.833,86	4.052.989,25	1.890,82	85,07	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	240,00	4.890,00	-	-	-	4.890,00	-	627.177,85	156.793,84	-	282.230,41	188.153,60	2.613,24	128,26	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	282,00	3.506,00	-	-	-	3.506,00	-	309.496,77	77.373,49	-	139.273,97	92.849,31	1.097,51	88,28	-
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.667,00	167.200,00	-	-	-	167.200,00	-	14.446.606,69	3.611.626,29	-	61.216.338,24	4.333.992,16	1.884,26	86,40	-

Modulationsmittel fließen nicht in die AZ

Quelle: GAK-Berichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen

MB-Tabelle 7a: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	=Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	=Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Wintererbsen, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge. AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr. AZ berechn. LF/Betrieb (TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr. AZ berechn. LF/Betrieb (BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr. AZ berechn. LF/Betrieb (ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft. Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/geförderten Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Ausgleichszulage (TB-Code 2440) -Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹ -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	=Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.I dw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 7a – Fortsetzung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) -Entnahmen (TB-Code 1469) +Finläßen (TB-Code 1459) - Sondernosten m R aufgrund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1522)
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	=Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen +Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

¹ bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss

MB-Tabelle 8: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04

			L	L	L	L	F	F	F	F	F	F
			LVZ<=35				LVZ<=35				bG	
			Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	1048	84	324	84	483	75	180	75	483	19
28	LF/Betrieb	ha	57,4	62,1	53,4	62,1	56,4	59,4	55,5	59,4	56,4	60
29	AF/Betrieb	ha	47,8	20,7	41,5	20,7	38,4	13,9	35,7	13,9	38,4	3
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	9,6	41,5	11,8	41,5	18	45,5	19,8	45,5	18	57
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	8,2	4,8	9,3	4,8	16,5	5,1	15,6	5,1	16,5	0,8
33	HFF/Betrieb	ha	14,6	44,9	18	44,9	28,1	49,3	30,3	49,3	28,1	57,2
36	Silomais/Betrieb	ha	6,7	3,1	8,1	3,1	13,7	3,2	13,7	3,2	13,7	0,6
37	Koernermais/Betrieb	ha	1,5	0,2	2,1	0,2	0,8	0,2	0,9	0,2	0,8	0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	2,5	0,1	4,3	0,1	1,1	0,1	2,1	0,1	1,1	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	34,8	14,2	25,8	14,2	28,1	8,1	23,7	8,1	28,1	1,1
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,5	0,5	0,4	0,5	0,3	0,4	0,1	0,4	0,3	0
46	Brache/Betrieb	ha	0,1	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	30,9	53,9	31,7	53,9	32,8	53,9	35,3	53,9	32,8	59
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	21,3	12,4	19,9	12,4	14,8	8,4	15,5	8,4	14,8	2
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	16,7	66,7	22,2	66,7	31,9	76,6	35,7	76,6	31,9	94,9
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	9,4	6	3,9	6	5,8	0,4	2,7	0,4	5,8	0,7
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	8,5	7,3	8,3	7,3	6,5	5,5	6,7	5,5	6,5	0
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	53,8	86,7	59,4	86,7	58,1	90,7	63,5	90,7	58,1	98,3
52	Anteil AZ berechn.LF an LF(NW)	%	9,6	41,5	11,8	41,5	18	45,5	19,8	45,5	18	57
67	Anteil AF an LF	%	83,3	33,3	77,8	33,3	68	23,4	64,3	23,4	68	5,1
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	47,3	84,9	53,1	84,9	53,8	89,4	59,3	89,4	53,8	98,3
70	Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	16,7	66,7	22,2	66,7	31,9	76,6	35,7	76,6	31,9	94,9
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,2	0,9	0,1	0,9	0,2	1	0,2	1	0,2	4
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	50,3	57,6	46,2	57,6	38,4	53,1	38,3	53,1	38,4	72,5
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	78,2	70,8	67,1	70,8	77,6	59,6	70,7	59,6	77,6	35,2
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	9,2	0	3,9	0	2	0	0	0	2	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	24,1	18,1	12,7	18,1	16,3	15	7,6	15	16,3	15,8
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	17,2	38,1	17,9	38,1	20,7	38,7	22,8	38,7	20,7	47,4
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,7	9,5	0,9	9,5	2,7	10,7	1,7	10,7	2,7	5,3
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	5	8,3	4,6	8,3	7	9,3	5	9,3	7	0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	71,9	28,6	68,5	28,6	57,3	21,3	55	21,3	57,3	0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	5,2	60,7	9	60,7	11,4	66,7	16,1	66,7	11,4	89,5
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	72,2	56	84,9	56	84,3	57,3	87,2	57,3	84,3	52,6
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	1,1	34,5	2,8	34,5	2,5	38,7	5	38,7	2,5	62,2
92	VE/100 ha LF	VE	251,5	147,8	325,2	147,8	267,2	158,9	289,2	158,9	267,2	152,9
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	15,7	38,7	16,7	38,7	33,4	42,5	30,1	42,5	33,4	53,1
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	107,5	86,2	92,7	86,2	118,8	86,2	99,4	86,2	118,8	92,8
95	RGV/100 ha HFF	RGV	334,1	170,1	318,7	170,1	358,4	169	326,2	169	358,4	159,2
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7387,4	7322,5	7464,8	7322,5	7391,7	7324,4	7464,8	7324,4	7391,7	7490
174	Milchleistung kg/HFF	kg	13162,9	6905,2	11074,6	6905,2	13159,3	6848,4	11074,6	6848,4	13159,3	7302,8
175	Getreideertrag/ha	dt	71,7	64	66,5	64	68,9	63	64,1	63	68,9	52
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	86,5	87,9	90,2	87,9	89,3	88,8	93	88,8	89,3	91,5
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,6	2,9	2,6	2,9	2,7	2,9	2,7	2,9	2,6
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,8	47,5	47,9	47,5	48,1	47,1	47,2	47,1	48,1	44
106	AZ/Betrieb	EUR	0	4267,4	0	4267,4	0	4703	0	4703	0	7619,1
107	AZ/LF	EUR	0	68,7	0	68,7	0	79,1	0	79,1	0	127
217	AZ/AK	EUR	0	2673,1	0	2673,1	0	2924,8	0	2924,8	0	4923,9
108	AZ/berechn.LF (GAK)	EUR	0	79,2	0	79,2	0	87,2	0	87,2	0	129,2
109	AZ/berechn.LF (NW)	EUR	0	102,9	0	102,9	0	103,3	0	103,3	0	133,8
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	EUR	0	80,9	0	80,9	0	88,5	0	88,5	0	129,2
114	AZ /korr.berechn.LF (NW)	EUR	0	102,9	0	102,9	0	103,3	0	103,3	0	133,8
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	EUR	133,3	1836,4	59,1	1836,4	218,1	2056,8	106,4	2056,8	218,1	1880,1
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	EUR	582,2	4197,8	489,7	4197,8	759,9	4595,3	698,7	4595,3	759,9	7060,4
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	EUR	73,1	346,6	177,9	346,6	141	388,2	320,2	388,2	141	1042
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	EUR	1431,3	1593,4	1198,4	1593,4	1291,6	1593,4	1362,2	1593,4	1291,6	0
126	Gewinn/Betrieb	EUR	32566	29010	26495	29010	32086	28473	26848	28473	32086	23453
127	Gewinn/LF	EUR	568	467	496	467	568	479	484	479	568	391
218	Gewinn/Familien-AK	EUR	23261,1	20721,4	18924,9	20721,4	21390,7	20337,9	17898,5	20337,9	21390,7	16752,1
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	EUR	32566	24743	26495	24743	32086	23770	26848	23770	32086	15834
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	EUR	568	398	496	398	568	400	484	400	568	264
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	EUR	35804	29759	28068	29759	34972	28410	28939	28410	34972	21665
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	EUR	624	479	526	479	620	478	521	478	620	361
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	EUR	22705	18641	17828	18641	21263	17668	17975	17668	21263	14001
143	Ausserldw.Eink.Betr.chepaar/Betrieb	EUR	9370	12054	6889	12054	5816	12224	6135	12224	5816	9271

MB-Tabelle 8 – Fortsetzung

		L		L		F		F		F		F	
		LVZ<=35				LVZ<=35				bG			
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	41935,9	41063,7	33383,8	41063,7	37901,6	40697,4	32982,8	40697,4	37901,6	32723,7		
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	EUR	27002,9	29437,2	20592,1	29437,2	24501	29019,3	21033,7	29019,3	24501	19807,4		
147 Vergleichslohn/Betrieb	EUR	35064	36604	36525	36604	37679	37180	38451	37180	37679	36279		
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	2498	7594	10030	7594	5593	8707	11603	8707	5593	12826		
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	EUR	551	1582	-3805	1582	1711	1981	-1996	1981	1711	257		
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	EUR	-1029	1093	-7383	1093	247	815	-4853	815	247	535		
22 Cash-flow II	EUR	89815,2	67860,5	77776,1	67860,5	74430,9	67389,4	67720,6	67389,4	74430,9	71420,9		
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	3,1	0	3,1	0	3,5	0	3,5	0	5,4		
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0	14,7	0	14,7	0	16,5	0	16,5	0	32,5		
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	10,4	0	10,4	0	11,6	0	11,6	0	23,3		
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0	14,5	0	14,5	0	16,2	0	16,2	0	38,5		
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0	12,5	0	12,5	0	14,2	0	14,2	0	26		
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0	19,6	0	19,6	0	22,2	0	22,2	0	34,9		
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0	43,3	0	43,3	0	44,2	0	44,2	0	49,7		
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	63,5	60,5	77,2	60,5	66,9	57,7	81,2	57,7	66,9	60,6		
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	57,7	51,6	72,8	51,6	61,3	49,6	75,4	49,6	61,3	48,6		
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	101,7	0	101,7	0	102,3	0	102,3	0	107,9		
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	91,2	0	91,2	0	91,6	0	91,6	0	94		
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	4,5	0	4,5	0,1	5,1	0,1	5,1	0,1	6,8		
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	5,8	4,8	10,6	4,8	5,8	5,1	10,6	5,1	5,8	6,8		
163 Personalaufwand/LF	EUR	-105,6	-73,8	-92,9	-73,8	-94,5	-67,7	-80,8	-67,7	-94,5	-55,1		
219 Personalaufwand/AK	EUR	-3841,7	-2871,4	-3150,6	-2871,4	-3243,3	-2502,6	-2785,5	-2502,6	-3243,3	-2136,7		
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-98,1	-32,3	-87,9	-32,3	-81,1	-27,6	-70,7	-27,6	-81,1	-14,9		
165 StBE/LF	EUR	1786,2	1402,1	1837,1	1402,1	1914,4	1439	1779,3	1439	1914,4	1541,5		
166 StBE/Betrieb	EUR	102469	87090,8	98084,9	87090,8	108062	85535,3	98756,6	85535,3	108062	92497,1		
177 LVZ/Betrieb	LVZ	48,2	27,6	26,8	27,6	45,2	25,3	26,2	25,3	45,2	18,5		
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1,4	1	1,4	1	1,5	1	1,5	1	1,7		
167 PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-6049,4	-1963	-4431,9	-1963	-3799,9	-1262,1	-3121,3	-1262,1	-3799,9	-316		
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-5575,3	-3624	-4492	-3624	-4947,9	-3132,6	-4473,4	-3132,6	-4947,9	-2244,8		
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	EUR	-103,8	-72,6	-90,3	-72,6	-92,4	-66,4	-85,5	-66,4	-92,4	-52,1		
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	EUR	-124,8	-144,7	-114,8	-144,7	-135,2	-173,6	-129,4	-173,6	-135,2	-307,8		
171 PSM Aufwand/LF	EUR	-105,5	-31,6	-83	-31,6	-67,3	-21,2	-56,2	-21,2	-67,3	-5,3		
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	EUR	-136,1	-97,6	-115,2	-97,6	-104,9	-92,8	-93	-92,8	-104,9	-55,1		
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	365,6	221,2	361,8	221,2	362,2	201,6	328,5	201,6	362,2	231,7		
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	8179,9	0	0	0	6104,3	0	0	0	6104,3	0		
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	3,3	6	4,3	6	5	6,7	6,1	6,7	5	5,3		
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	EUR	169,4	145	97,9	46,6	168,5	141,5	83,8	43,4	304,5	258,4		
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	40,6	47,4	70,2	147,4	46,9	55,9	94,4	182,3	41,7	49,1		
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	31	31	38,1	40,5	34,7	36	44	45,3	15,8	21,1		
203 > 100 %	%	7,1	9,5	4,8	7,1	8	9,3	5,3	9,3	15,8	10,5		
204 > 90 %	%	8,3	9,5	6	8,3	8	10,7	8	9,3	15,8	15,8		
205 50 - 90 %	%	4,8	3,6	8,3	7,1	6,7	2,7	6,7	9,3	10,5	5,3		
207 0 - 50 %	%	56	56	47,6	44	50,7	50,7	41,3	36	57,9	57,9		
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	EUR	0	4064,6	0	-813	0	3594,8	0	306,5	0	7261,7		
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0	65,8	0	-328,8	0	81,4	0	954,2	0	67,8		
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0	33,3	0	46,4	0	42,7	0	52	0	31,6		
211 > 100 %	%	0	9,5	0	6	0	8	0	6,7	0	21,1		
212 > 90 %	%	0	10,7	0	7,1	0	9,3	0	6,7	0	21,1		
213 50 - 90 %	%	0	2,4	0	6	0	5,3	0	8	0	0		
215 0 - 50 %	%	0	53,6	0	40,5	0	42,7	0	33,3	0	47,4		

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04

		F		F		F		F		F		F	
		30-50		30-50		30-50		30-50		50-100		50-100	
		bAZ		bAZ		bAZ		bAZ		bAZ		bAZ	
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein		ja		nein		ja		nein		ja	
		ja		nein		ja		nein		ja		nein	
		ja		nein		ja		nein		ja		nein	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	483	54	174	28	62	28	233	38	84	38	
28	LF/Betrieb	ha	56,4	60,3	40,2	38,5	40,4	38,5	66,9	69,1	66,4	69,1	
29	AF/Betrieb	ha	38,4	17,4	28,4	13,3	29,3	13,3	45,6	15	42,1	15	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	18	42,9	11,8	25,3	11,1	25,3	21,3	54,1	24,3	54,1	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	16,5	6,1	13,1	4,3	11,9	4,3	19,6	5,5	19,4	5,5	
33	HFF/Betrieb	ha	28,1	47,4	20,5	29,3	20,5	29,3	33	57,8	36,9	57,8	
36	Silomais/Betrieb	ha	13,7	3,6	10,6	3,4	10,1	3,4	16,2	2,4	17,2	2,4	
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,8	0,2	0,5	0	0,9	0	1	0,3	1,1	0,3	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	1,1	0,1	1	0,2	2,2	0,2	1,2	0	1,8	0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	28,1	10,2	20,9	7,9	18,5	7,9	33,5	8,2	29,2	8,2	
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,3	0,6	0,1	0,3	0,1	0,3	0,3	0,6	0,2	0,6	
46	Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	32,8	53,6	22,8	32,9	25	32,9	38,4	64	41,5	64	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	14,8	10,7	11	7,7	13,9	7,7	17,1	9,9	17,1	9,9	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	31,9	71,2	29,3	65,6	27,5	65,6	31,8	78,3	36,6	78,3	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,8	0,4	7,4	0,1	2,3	0,1	5,2	0,6	2,5	0,6	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	6,5	6,2	4,6	4,3	5,7	4,3	7	5,7	7,1	5,7	
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	58,1	88,9	56,7	85,5	62	85,5	57,4	92,6	62,5	92,6	
52	Anteil AZ berechn.LF an LF(NW)	%	18	42,9	11,8	25,3	11,1	25,3	21,3	54,1	24,3	54,1	
67	Anteil AF an LF	%	68	28,8	70,7	34,4	72,5	34,4	68,2	21,7	63,4	21,7	
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	53,8	87,1	53,4	84	57,8	84	52,7	91,4	58	91,4	
70	Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	31,9	71,2	29,3	65,6	27,5	65,6	31,8	78,3	36,6	78,3	
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,2	0	0,2	4,3	0,6	4,3	0,2	0	0,1	0	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	38,4	53,6	35,7	59	40,3	59	38,8	51,7	37	51,7	
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	77,6	60,6	76,6	60,8	66,6	60,8	78,3	56,1	74,1	56,1	
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	16,3	15,6	13	14,6	5,1	14,6	17,7	15,4	9,2	15,4	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	20,7	35,2	23,6	25	21	25	19,3	52,6	26,2	52,6	
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	2,7	13	2,3	0	1,6	0	2,1	18,4	1,2	18,4	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7	13	5,7	14,3	1,6	14,3	8,6	7,9	6	7,9	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	57,3	29,6	42,5	21,4	51,6	21,4	73,8	21,1	64,3	21,1	
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	11,4	61,1	9,2	50	11,3	50	12,4	76,3	17,9	76,3	
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	84,3	57,4	87,9	67,9	90,3	67,9	81,5	52,6	83,3	52,6	
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	2,5	31,5	2,9	28,6	4,8	28,6	1,3	42,1	3,6	42,1	
92	VE/100 ha LF	VE	267,2	158,6	308,5	169,7	357,9	169,7	263,1	157,1	280,7	157,1	
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	33,4	40,4	27,5	25,3	20,2	25,3	39	51,8	38,9	51,8	
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	118,8	85,3	134,2	86,5	98,4	86,5	118,3	89,6	105,4	89,6	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	358,4	169,8	383,1	200,7	349,4	200,7	358,9	163,4	335,3	163,4	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7391,7	7249,5	7136,2	6616,2	7544,4	6616,2	7579	7418,9	7593,5	7418,9	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	13159,3	6655	13729,2	6970	10866,8	6970	13501,3	7025,8	11721,2	7025,8	
175	Getreideertrag/ha	dt	68,9	64,1	66,5	62,6	62,1	62,6	70	62,3	66,1	62,3	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,6	1,5	1,5	1,4	1,5	1,8	1,7	1,8	1,7	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,6	1,4	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	89,3	87,6	94,2	98,5	96,5	98,5	88	82,6	91	82,6	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,9	2,7	3,7	3,8	3,6	3,8	2,6	2,5	2,7	2,5	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,1	47,7	48,3	51,9	47	51,9	47,5	44,5	46,9	44,5	
106	AZ/Betrieb	EUR	0	3835	0	2830,8	0	2830,8	0	5355,3	0	5355,3	
107	AZ/LF	EUR	0	63,6	0	73,4	0	73,4	0	77,5	0	77,5	
217	AZ/AK	EUR	0	2342,6	0	1942,7	0	1942,7	0	3130,8	0	3130,8	
108	AZ/berechn.LF (GAK)	EUR	0	71,6	0	85,9	0	85,9	0	83,7	0	83,7	
109	AZ/berechn.LF (NW)	EUR	0	89,4	0	112	0	112	0	99	0	99	
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	EUR	0	73	0	87,4	0	87,4	0	84,8	0	84,8	
114	AZ /korr.berechn.LF (NW)	EUR	0	89,4	0	112	0	112	0	99	0	99	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	EUR	218,1	2195,1	151,8	0	46,3	0	217,2	4057,9	144	4057,9	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	EUR	759,9	3894,3	555,3	1475,7	437,9	1475,7	768,7	7185,2	1006,2	7185,2	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	EUR	141	172,5	0	288,6	0	288,6	44,9	553,5	0	553,5	
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	EUR	1291,6	1593,4	879,8	1852,5	252,4	1852,5	1633,4	1248	2090,1	1248	
126	Gewinn/Betrieb	EUR	32086	30198	25846	20539	22248	20539	38666	30360	33105	30360	
127	Gewinn/LF	EUR	568	501	643	533	551	533	578	439	499	439	
218	Gewinn/Familien-AK	EUR	21390,7	21570	18461,4	14670,5	15891,6	14670,5	25777,3	21685,7	20690,6	21685,7	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	EUR	32086	26363	25846	17708	22248	17708	38666	25005	33105	25005	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	EUR	568	437	643	459	551	459	578	362	499	362	
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	EUR	34972	30729	27398	19453	24257	19453	41853	33041	35051	33041	
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	EUR	620	510	681	505	600	505	626	478	528	478	
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	EUR	21263	18771	18492	13350	16822	13350	23796	19316	19854	19316	
143	Ausserldw.Eink.Betr.chepaar/Betrieb	EUR	5816	13529	5755	4633	5793	4633	4780	18562	5561	18562	

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung

		F		F		F		F		F		F	
		bAZ		30-50		30-50		30-50		50-100		50-100	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	37901,6	43727,3	31600,6	25171,3	28041,4	25171,3	43445,4	48921,7	38666,1	48921,7	
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	EUR	24501	32541,6	20109,4	16062,8	17626	16062,8	27948,1	35856,6	24554,9	35856,6	
147	Vergleichslohn/Betrieb	EUR	37679	37526	36130	36973	35459	36973	39284	37329	40956	37329	
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	5593	7328	10284	16434	13211	16434	619	6968	7851	6968	
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	EUR	1711	2427	-3296	-971	-921	-971	6687	6937	-930	6937	
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	EUR	247	545	-3904	-888	-4173	-888	3774	2282	-5186	2282	
22	Cash-flow II	EUR	74430,9	65752,4	54942,6	41313,4	49804,8	41313,4	96412,3	89803,1	90876,5	89803,1	
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	2,9	0	3,5	0	3,5	0	3,3	0	3,3	
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0	12,7	0	13,8	0	13,8	0	17,6	0	17,6	
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	8,8	0	11,2	0	11,2	0	10,9	0	10,9	
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0	11,8	0	17,6	0	17,6	0	14,9	0	14,9	
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0	11,1	0	12,7	0	12,7	0	13,9	0	13,9	
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0	18,5	0	19,6	0	19,6	0	22,8	0	22,8	
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0	41	0	59,2	0	59,2	0	38,3	0	38,3	
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	66,9	55,8	58,3	56,5	75,8	56,5	66,1	59,7	78,4	59,7	
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	61,3	48,8	55	52,1	69,5	52,1	61,1	47,2	74,1	47,2	
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	98,5	0	191,8	0	191,8	0	74,5	0	74,5	
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	89,7	0	139,5	0	139,5	0	68,3	0	68,3	
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	4,5	0,1	3,5	0	3,5	0,1	5,8	0,1	5,8	
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	5,8	4,5	7,3	3,5	4,8	3,5	6,7	5,8	10,3	5,8	
163	Personalaufwand/LF	EUR	-94,5	-72,8	-82,3	-57,3	-74,8	-57,3	-97,6	-79	-91,4	-79	
219	Personalaufwand/AK	EUR	-3243,3	-2680,8	-2233,5	-1515,6	-2095,7	-1515,6	-3712,5	-3191,1	-3437,5	-3191,1	
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-81,1	-30,9	-96,9	-32,7	-80,8	-32,7	-75,4	-28,8	-69,4	-28,8	
165	StBE/LF	EUR	1914,4	1415,7	2137,7	1398,7	1860,7	1398,7	1903,6	1489,7	1840,5	1489,7	
166	StBE/Betrieb	EUR	108062	85338,4	85952,1	53909	75171,7	53909	127352	102930	122206	102930	
177	LVZ/Betrieb	LVZ	45,2	27,6	47,2	23,8	26,7	23,8	44,4	25,6	25,5	25,6	
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1,4	1	1,6	1	1,6	1	1,4	1	1,4	
167	PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-3799,9	-1635,9	-2782,4	-1098,9	-2603,3	-1098,9	-4536,2	-1448,5	-3799,8	-1448,5	
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-4947,9	-3434,1	-3781,4	-2928,9	-3459,9	-2928,9	-5829,9	-3356,4	-5471,2	-3356,4	
169	Duengemittelaufwand/berreinigte LF	EUR	-92,4	-67,4	-98,8	-86	-89,7	-86	-91,4	-57,8	-86,9	-57,8	
170	Duengemittelaufwand/berreinigte AF	EUR	-135,2	-165,9	-136,9	-174	-119,8	-174	-135	-166,5	-135,7	-166,5	
171	PSM Aufwand/LF	EUR	-67,3	-27,1	-69,2	-28,5	-64,4	-28,5	-67,8	-21	-57,2	-21	
172	PSM Aufwand/berreinigte AF	EUR	-104,9	-99,9	-102,3	-81,8	-93,6	-81,8	-105,9	-100,7	-96,4	-100,7	
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	362,2	191	395,5	190,9	352,3	190,9	365,6	190,6	354,2	190,6	
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	6104,3	0	6104,3	0	0	0	0	0	0	0	
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	5	7,4	3,4	0	0	0	5,6	7,9	8,3	7,9	
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	EUR	131,1	109,7	183,4	176,7	91,3	95,7	216,1	147,4	136,7	49,7	
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	48,5	58	40	41,5	80,4	76,7	35,9	52,6	56,7	155,9	
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	38,9	38,9	39,3	35,7	46,4	46,4	23,7	28,9	31,6	42,1	
203	> 100 %	%	5,6	9,3	10,7	7,1	7,1	7,1	7,9	10,5	7,9	7,9	
204	> 90 %	%	5,6	9,3	10,7	7,1	7,1	10,7	7,9	10,5	7,9	7,9	
205	50 - 90 %	%	5,6	1,9	3,6	14,3	3,6	0	10,5	5,3	10,5	7,9	
207	0 - 50 %	%	50	50	46,4	42,9	42,9	42,9	57,9	55,3	50	42,1	
209	Eink.diff[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	EUR	0	2491,7	0	5141,5	0	3472	0	4480,2	0	537,7	
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0	94	0	37,8	0	56	0	69,9	0	582,3	
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0	46,3	0	39,3	0	46,4	0	44,7	0	50	
211	> 100 %	%	0	3,7	0	7,1	0	3,6	0	7,9	0	13,2	
212	> 90 %	%	0	5,6	0	7,1	0	3,6	0	7,9	0	15,8	
213	50 - 90 %	%	0	7,4	0	7,1	0	7,1	0	7,9	0	0	
215	0 - 50 %	%	0	40,7	0	46,4	0	42,9	0	39,5	0	34,2	

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 10: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		100-200	100-200	100-200	100-200							
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<16		LVZ 16-21		LVZ 21-26		
	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert		
	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja		
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	28	6	11	6	180	8	180	11	180	22
28	LF/Betrieb	ha	125,2	111,9	121,7	111,9	55,5	50,5	55,5	63,5	55,5	59,5
29	AF/Betrieb	ha	76,8	14,1	62,5	14,1	35,7	2,4	35,7	6,6	35,7	15,7
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	48,4	97,8	59,2	97,8	19,8	48,1	19,8	56,9	19,8	43,9
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	27,9	8,2	27,5	8,2	15,6	0,2	15,6	1,3	15,6	6,1
33	FFF/Betrieb	ha	62	101,8	71,6	101,8	30,3	48,3	30,3	58,2	30,3	49,2
36	Silomais/Betrieb	ha	24	8,2	24,7	8,2	13,7	0	13,7	1	13,7	2,3
37	Koernermais/Betrieb	ha	1,6	0	0	0	0,9	0	0,9	0	0,9	0,6
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	1	0	2,6	0	2,1	0	2,1	0	2,1	0,2
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	54,5	9,7	40,5	9,7	23,7	0	23,7	3	23,7	6,9
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,9	0,5	0	0,5	0,1	0	0,1	0	0,1	0,6
46	Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	80,5	102,1	87,4	102,1	35,3	50,5	35,3	61,7	35,3	54,9
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	32,1	4,4	28,3	4,4	15,5	2,4	15,5	4,8	15,5	11
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	38,7	87,4	48,6	87,4	35,7	95,3	35,7	89,5	35,7	73,6
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,8	0	4,9	0	2,7	0	2,7	0,6	2,7	1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,9	10,6	9,3	10,6	6,7	0	6,7	5,5	6,7	3,9
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	64,3	91,3	71,8	91,3	63,5	100	63,5	97,2	63,5	92,2
52	Anteil AZ berechn.LF an LF(NW)	%	48,4	97,8	59,2	97,8	19,8	48,1	19,8	56,9	19,8	43,9
67	Anteil AF an LF	%	61,3	12,6	51,4	12,6	64,3	4,7	64,3	10,5	64,3	26,4
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	58,3	90	67	90	59,3	100	59,3	96,6	59,3	91,1
70	Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	38,7	87,4	48,6	87,4	35,7	95,3	35,7	89,5	35,7	73,6
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0	0	0	0	0,2	0	0,2	6,6	0,2	0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	41,3	31,3	37,6	31,3	38,3	89,8	38,3	73,8	38,3	49,2
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	77,8	74,2	71,4	74,2	70,7	0	70,7	47,8	70,7	44,1
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	18,6	10,9	7	10,9	7,6	0	7,6	11,6	7,6	9,6
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	2,5	33,3	18,2	33,3	22,8	25	22,8	63,6	22,8	31,8
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	10,7	16,7	0	16,7	1,7	0	1,7	0	1,7	18,2
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	10,7	0	18,2	0	5	0	5	0	5	13,6
84	Anteil Betr.mit Stillelegungspraemie	%	89,3	33,3	81,8	33,3	55	0	55	18,2	55	13,6
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/FFF	%	17,9	83,3	27,3	83,3	16,1	87,5	16,1	81,8	16,1	59,1
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	78,6	33,3	81,8	33,3	87,2	75	87,2	45,5	87,2	59,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	3,6	50	9,1	50	5	75	5	36,4	5	40,9
92	VE/100 ha LF	VE	188,6	144,2	171	144,2	289,2	169,1	289,2	143,3	289,2	159,6
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	60,7	75,7	59,8	75,7	30,1	48,3	30,1	47,5	30,1	45,4
94	VE Milchkuhe/100 ha FFF	VE	97,9	74,4	83,5	74,4	99,4	100,1	99,4	81,6	99,4	92,3
95	RGV/100 ha FFF	RGV	314,1	146,4	264	146,4	326,2	173,5	326,2	152	326,2	155,2
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7316,9	8254,3	6953	8254,3	7464,8	6832,5	7464,8	7729,8	7464,8	7482,3
174	Milchleistung kg/FFF	kg	11040,7	6391	9480,4	6391	11074,6	7668,9	11074,6	6310,4	11074,6	7119,1
175	Getreideertrag/ha	dt	70,2	66,2	63,6	66,2	64,1	52,4	64,1	53,6	64,1	61,1
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,6	2	2,4	2	1,6	1,5	1,6	1,5	1,6	1,9
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,9	1,7	2,1	1,7	1,5	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	72,2	86,3	85,3	86,3	93	95,7	93	94,1	93	81,9
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,1	1,7	2	1,7	2,9	2,9	2,9	2,4	2,9	3,1
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	47,9	44,2	49,1	44,2	47,2	48,9	47,2	45,3	47,2	45,4
106	AZ/Betrieb	EUR	0	10932,8	0	10932,8	0	6523	0	8044,4	0	5046,6
107	AZ/LF	EUR	0	97,7	0	97,7	0	129,3	0	126,7	0	84,8
217	AZ/AK	EUR	0	5606,6	0	5606,6	0	4460,2	0	5205,2	0	2721,2
108	AZ/berechn.LF (GAK)	EUR	0	107	0	107	0	129,3	0	130,4	0	92
109	AZ/berechn.LF (NW)	EUR	0	111,8	0	111,8	0	135,7	0	141,5	0	115,1
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	EUR	0	108,6	0	108,6	0	129,3	0	131,2	0	93
114	AZ/ korr.berechn.LF (NW)	EUR	0	111,8	0	111,8	0	135,7	0	141,5	0	115,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	EUR	862,5	9,8	0	9,8	106,4	0	106,4	0	106,4	4814,7
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	EUR	2796,7	5048	292,6	5048	698,7	3531,1	698,7	7298,9	698,7	7162
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	EUR	2058,7	0	5240,3	0	320,2	935,1	320,2	0	320,2	587,1
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	EUR	580,3	0	424,7	0	1362,2	0	1362,2	0	1362,2	1652,4
126	Gewinn/Betrieb	EUR	60736	65139	50732	65139	26848	26580	26848	25116	26848	30129
127	Gewinn/LF	EUR	485	582	417	582	484	527	484	396	484	506
218	Gewinn/Familien-AK	EUR	31966,4	38317,1	24158,1	38317,1	17898,5	18985,4	17898,5	16744,1	17898,5	20086
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	EUR	60736	54206	50732	54206	26848	20057	26848	17072	26848	25082
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	EUR	485	485	417	485	484	398	484	269	484	421
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	EUR	73816	52553	57490	52553	28939	21492	28939	23177	28939	32226
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	EUR	590	470	472	470	521	426	521	365	521	541
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	EUR	28159	26950	23774	26950	17975	14696	17975	14997	17975	17377
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	6802	2640	7085	2640	6135	12855	6135	3894	6135	24603
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	67537,6	67779,4	57816,9	67779,4	32982,8	39434,2	32982,8	29009,9	32982,8	54732,3
187	Verf.Einkommen.Idw.Unternehmerfamilie	EUR	49227,2	49944,8	43284,1	49944,8	21033,7	27039,4	21033,7	18333,2	21033,7	43467,9

MB-Tabelle 10 – Fortsetzung

		F		F		F		F		F		F			
		100-200		100-200		100-200		100-200		LVZ<16		LVZ 16-21		LVZ 21-26	
				LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35			
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja		
147 Vergleichslohn/Betrieb	EUR	48100	41969	54791	41969	38451	34320	38451	38409	38451	39824				
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	-12637	-23170	4058	-23170	11603	7740	11603	13293	11603	9695				
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	EUR	5176	-9333	-7192	-9333	-1996	7992	-1996	-6432	-1996	6122				
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	EUR	11498	-2340	2027	-2340	-4853	964	-4853	-4235	-4853	2576				
22 Cash-flow II	EUR	65521	59589,6	66347,6	59589,6	67720,6	64766,3	67720,6	62358,6	67720,6	83660,1				
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	4,7	0	4,7	0	5,4	0	6,3	0	3,4				
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0	16,8	0	16,8	0	24,5	0	32	0	16,8				
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	16,1	0	16,1	0	16,5	0	27,7	0	9,2				
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0	21,9	0	21,9	0	24,1	0	43,9	0	11,6				
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0	17,2	0	17,2	0	23,3	0	25,8	0	13,5				
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0	24,3	0	24,3	0	41,5	0	33,4	0	22,8				
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0	50,8	0	50,8	0	64,9	0	47,8	0	36,5				
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	77	52,4	82,8	52,4	81,2	34,5	81,2	63,8	81,2	56,7				
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	63,3	53,8	73	53,8	75,4	32,8	75,4	51,4	75,4	45,8				
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	216,6	0	216,6	0	184,7	0	110,2	0	70,5				
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	216,6	0	216,6	0	146,1	0	110,2	0	63,3				
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,3	4,7	0	4,7	0,1	5,4	0,1	6,3	0,1	6,6				
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	3,4	4,7	0	4,7	10,6	5,4	10,6	6,3	10,6	6,6				
163 Personalaufwand/LF	EUR	-122,2	-44,4	-65,8	-44,4	-80,8	-41,8	-80,8	-59,1	-80,8	-71,3				
219 Personalaufwand/AK	EUR	-5834,8	-2546,7	-3312,3	-2546,7	-2785,5	-1441,9	-2785,5	-2428,3	-2785,5	-2289,3				
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-75	-17,3	-58,1	-17,3	-70,7	-15,4	-70,7	-17,2	-70,7	-25,5				
165 StBE/LF	EUR	1598,8	1316,2	1430,4	1316,2	1779,3	1678,9	1779,3	1352,4	1779,3	1522,4				
166 StBE/Betrieb	EUR	200120	147222	174122	147222	98756,6	84712,2	98756,6	85882,5	98756,6	90653,5				
177 LVZ/Betrieb	LVZ	43,7	30	22,2	30	26,2	12	26,2	19,1	26,2	23,3				
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1,2	1	1,2	1	1,9	1	1,6	1	1,3				
167 PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-7722,8	-1227,1	-4186,6	-1227,1	-3121,3	-467,3	-3121,3	-529,7	-3121,3	-1254				
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-9419,5	-2879,3	-7445,2	-2879,3	-4473,4	-2441,9	-4473,4	-1911,8	-4473,4	-2680,4				
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	EUR	-82,5	-57,1	-70,9	-57,1	-85,5	-79,2	-85,5	-48	-85,5	-44				
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	EUR	-134,4	-219,8	-131,3	-219,8	-129,4	-492,3	-129,4	-223,8	-129,4	-100				
171 PSM Aufwand/LF	EUR	-61,7	-11	-34,4	-11	-56,2	-9,3	-56,2	-8,3	-56,2	-21,1				
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	EUR	-110,1	-93,7	-73,6	-93,7	-93	-118,1	-93	-79,9	-93	-86,4				
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	310,9	254,8	232,4	254,8	328,5	172,7	328,5	269,7	328,5	211,1				
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	17,9	33,3	36,4	33,3	6,1	0	6,1	18,2	6,1	9,1				
201 Eink.diff.[(Gewinn/LF ¹) Ord.Erg.+PA/LF ²]	EUR	0,6	119,9	-67,8	2,5	86,2	95,4	214,9	156,4	62,5	-19,8				
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	16283,2	81,5	-144,1	3908	150	135,5	59	81	135,7	-428,3				
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	66,7	50	83,3	66,7	50	37,5	27,3	36,4	45,5	50				
203 > 100 %	%	16,7	0	0	16,7	0	25	18,2	9,1	0	9,1				
204 > 90 %	%	16,7	0	0	16,7	0	25	18,2	9,1	9,1	9,1				
205 50 - 90 %	%	0	0	0	0	12,5	0	9,1	18,2	9,1	13,6				
207 0 - 50 %	%	16,7	50	16,7	16,7	37,5	37,5	45,5	36,4	36,4	27,3				
209 Eink.diff.[- ¹) Ord.Erg.+PA/AK ²]	EUR	0	1208,7	0	-3176,2	0	3279,1	0	2977,7	0	597,7				
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0	463,9	0	-176,5	0	136	0	174,8	0	455,3				
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0	33,3	0	83,3	0	50	0	36,4	0	59,1				
211 > 100 %	%	0	16,7	0	0	0	0	0	18,2	0	4,5				
212 > 90 %	%	0	16,7	0	0	0	0	0	18,2	0	4,5				
213 50 - 90 %	%	0	33,3	0	0	0	12,5	0	9,1	0	0				
215 0 - 50 %	%	0	16,7	0	16,7	0	37,5	0	36,4	0	36,4				

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 11: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04

		F F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI F-MIRI											
		LVZ >26					bG					bAZ	
		LVZ <=35		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		LVZ <=35	
	Anzahl	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja		
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	180	34	303	63	303	19	303	42	112	63		
28 LF/Betrieb	ha	55,5	60,2	58,4	59,9	58,4	60	58,4	61,2	60,3	59,9		
29 AF/Betrieb	ha	35,7	17,8	36,1	9,6	36,1	3	36,1	12	33,7	9,6		
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	19,8	42,4	22,3	50,2	22,3	57	22,3	49,2	26,6	50,2		
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	15,6	6,8	20,1	4,9	20,1	0,8	20,1	6,1	19,4	4,9		
33 HFF/Betrieb	ha	30,3	46,7	34,1	53,8	34,1	57,2	34,1	53,6	39,3	53,8		
36 Silomais/Betrieb	ha	13,7	5,2	16,6	3,3	16,6	0,6	16,6	4	17	3,3		
37 Koernermais/Betrieb	ha	0,9	0	0,6	0	0,6	0	0,6	0	0,7	0		
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	2,1	0	0,2	0	0,2	0	0,2	0	0,2	0		
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	23,7	12,4	27,5	5,6	27,5	1,1	27,5	7,1	25,2	5,6		
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,6	0,2	0,1	0,2	0	0,2	0,2	0,1	0,1		
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
47 AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	35,3	51,6	34,6	55,4	34,6	59	34,6	55,7	39	55,4		
50 AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	15,5	9,2	12,3	5,2	12,3	2	12,3	6,5	12,3	5,2		
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	35,7	70,4	38,2	83,9	38,2	94,9	38,2	80,4	44,1	83,9		
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,7	0	5,5	0,1	5,5	0,7	5,5	0	2,5	0,1		
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	6,7	6,7	5,8	3,8	5,8	0	5,8	4,5	5,8	3,8		
63 Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	63,5	85,7	59,3	92,5	59,3	98,3	59,3	91,1	64,6	92,5		
52 Anteil AZ berechn.LF an LF(NW)	%	19,8	42,4	22,3	50,2	22,3	57	22,3	49,2	26,6	50,2		
67 Anteil AF an LF	%	64,3	29,6	61,8	16,1	61,8	5,1	61,8	19,6	55,9	16,1		
68 Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	59,3	83,8	55,7	91,9	55,7	98,3	55,7	90,2	61,4	91,9		
70 Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	35,7	70,4	38,2	83,9	38,2	94,9	38,2	80,4	44,1	83,9		
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,2	0	0,2	1,2	0,2	4	0,2	0	0,1	1,2		
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	38,3	51,7	30	42,7	30	72,5	30	41,5	31,2	42,7		
75 Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	70,7	72,1	80,3	59,1	80,3	35,2	80,3	60,8	79	59,1		
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	7,6	18,9	13,5	11,6	13,5	15,8	13,5	12,1	7,9	11,6		
79 Anteil Betr.mit Agrarumlagezahlungen	%	22,8	38,2	21,1	41,3	21,1	47,4	21,1	38,1	25,9	41,3		
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,7	11,8	2,3	11,1	2,3	5,3	2,3	14,3	0,9	11,1		
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	5	11,8	7,9	7,9	7,9	0	7,9	11,9	6,3	7,9		
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	55	32,4	50,2	12,7	50,2	0	50,2	19	42,9	12,7		
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	16,1	61,8	15,8	74,6	15,8	89,5	15,8	71,4	24,1	74,6		
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	87,2	55,9	87,5	55,6	87,5	52,6	87,5	54,8	85,7	55,6		
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	5	29,4	4	46	4	63,2	4	40,5	8	46		
92 VE/100 ha LF	VE	289,2	161,8	234,3	155,3	234,3	152,9	234,3	153,2	238,1	155,3		
93 VE Milchkuehe/Betrieb	VE	30,1	37,7	44,3	46,9	44,3	53,1	44,3	46,4	42,8	46,9		
94 VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	99,4	80,8	129,9	87,2	129,9	92,8	129,9	86,6	109	87,2		
95 RGV/100 ha HFF	RGV	326,2	184,2	357,2	165,9	357,2	159,2	357,2	165,1	314,3	165,9		
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7464,8	7189,9	7446,1	7394,5	7446,1	7490	7446,1	7346,1	7511,9	7394,5		
174 Milchleistung kg/HFF	kg	11074,6	6692	13454,2	6973,3	13454,2	7302,8	13454,2	6814,3	11093,3	6973,3		
175 Getreideertrag/ha	dt	64,1	66,2	68,9	60,6	68,9	52	68,9	62,6	64,1	60,6		
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,5	1,7	1,6	1,7	1,5	1,7	1,6	1,7	1,6		
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4		
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	93	91	88,9	89,5	88,9	91,5	88,9	88,3	91,4	89,5		
103 AK insgesamt/100 ha	AK	2,9	2,5	2,9	2,6	2,9	2,6	2,9	2,6	2,8	2,6		
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	47,2	48,3	47,5	46,8	47,5	44	47,5	47,5	47,1	46,8		
106 AZ/Betrieb	EUR	0	2971,3	0	5164,1	0	7619,1	0	4278,7	0	5164,1		
107 AZ/LF	EUR	0	49,4	0	86,3	0	127	0	70	0	86,3		
217 AZ/AK	EUR	0	1980,9	0	3302,9	0	4923,9	0	2706,4	0	3302,9		
108 AZ/berechn.LF (GAK)	EUR	0	57,6	0	93,2	0	129,2	0	76,8	0	93,2		
109 AZ/berechn.LF (NW)	EUR	0	70,1	0	102,8	0	133,8	0	87	0	102,8		
112 AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	EUR	0	58,9	0	93,8	0	129,2	0	77,6	0	93,8		
114 AZ /korr.berechn.LF (NW)	EUR	0	70,1	0	102,8	0	133,8	0	87	0	102,8		
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	EUR	106,4	1421,7	268	2401,4	268	1880,1	268	2751,5	108	2401,4		
120 Praemie Agrarumlagezahlungen/Betrieb	EUR	698,7	2310,2	852,3	5078,6	852,3	7060,4	852,3	4418,9	950,4	5078,6		
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	EUR	320,2	256,4	190,2	452,6	190,2	1042	190,2	207,5	514,7	452,6		
124 AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	EUR	1362,2	1549,2	1409,4	977,3	1409,4	0	1409,4	977,3	1520,9	977,3		
126 Gewinn/Betrieb	EUR	26848	28933	36356	30631	36356	23453	36356	33928	31616	30631		
127 Gewinn/LF	EUR	484	481	622	512	622	391	622	555	524	512		
218 Gewinn/Familien-AK	EUR	17898,5	20666,4	24237,3	21879,4	24237,3	16752,1	24237,3	24234,2	21077,1	21879,4		
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	EUR	26848	25962	36356	25467	36356	15834	36356	29649	31616	25467		
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	EUR	484	431	622	425	622	264	622	485	524	425		
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	EUR	28939	29262	39134	30022	39134	21665	39134	33809	35193	30022		
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	EUR	521	486	670	502	670	361	670	553	584	502		
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	EUR	17975	19508	23042	19202	23042	14001	23042	21385	20767	19202		

Fortsetzung Tabelle 11

		F		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI	
		LVZ >26													
		bG		bAZ											
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35	
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	6135	6761	5245	13319	5245	9271	5245	15544	5127	13319				
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	32982,8	35694,5	41601,1	43949,8	41601,1	32723,7	41601,1	49471,5	36742,2	43949,8				
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	EUR	21033,7	23593,3	27916,8	32002,6	27916,8	19807,4	27916,8	38023	24344,8	32002,6				
147 Vergleichslohn/Betrieb	EUR	38451	35744	38631	36348	38631	36279	38631	36377	39904	36348				
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	11603	6811	2275	5717	2275	12826	2275	2449	8288	5717				
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	EUR	-1996	610	-1858	1471	-1858	257	-1858	1788	916	1471				
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	EUR	-4853	1275	-3036	2025	-3036	535	-3036	2282	-3470	2025				
22 Cash-flow II	EUR	67720,6	59106,1	68737,9	70141,4	68737,9	71420,9	68737,9	69412,6	75571,7	70141,4				
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	2,3	0	3,8	0	5,4	0	3,1	0	3,8				
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0	10,3	0	16,9	0	32,5	0	12,6	0	16,9				
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	8,3	0	11,8	0	23,3	0	8,6	0	11,8				
189 Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0	12,6	0	16,1	0	38,5	0	11,3	0	16,1				
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0	9,2	0	14,7	0	26	0	11,2	0	14,7				
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0	14,3	0	24,5	0	34,9	0	20,9	0	24,5				
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0	44,3	0	44,7	0	49,7	0	41,3	0	44,7				
10 Ant. um d.AZ ber. TZ am Gewinn	%	81,2	61,7	57,7	52	57,7	60,6	57,7	47,8	70	52				
11 Ant. um d.AZ ber. TZ am ord.Erg.+PA	%	75,4	55,4	53,6	45,2	53,6	48,6	53,6	42,5	62,9	45,2				
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	128,6	0	101,7	0	107,9	0	96,8	0	101,7				
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	108,1	0	92,1	0	94	0	90,2	0	92,1				
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	3,5	0,1	5,5	0,1	6,8	0,1	5,1	0,1	5,5				
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	10,6	3,5	7	5,5	7	6,8	7	5,1	10,3	5,5				
163 Personalaufwand/LF	EUR	-80,8	-73,3	-95,2	-67,5	-95,2	-55,1	-95,2	-73,8	-80,4	-67,5				
219 Personalaufwand/AK	EUR	-2785,5	-2940,5	-3274,6	-2584,6	-3274,6	-2136,7	-3274,6	-2855	-2860,1	-2584,6				
164 Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-70,7	-34,9	-77,9	-25,8	-77,9	-14,9	-77,9	-29,2	-67,3	-25,8				
165 StBE/LF	EUR	1779,3	1367,8	1999,6	1464,4	1999,6	1541,5	1999,6	1446,8	1811,5	1464,4				
166 StBE/Betrieb	EUR	98756,6	82304,9	116815	87670,1	116815	92497,1	116815	88484,4	109208	87670,1				
177 LVZ/Betrieb	LVZ	26,2	31,7	45,9	25	45,9	18,5	45,9	27,8	26,3	25				
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1,4	1	1,5	1	1,7	1	1,4	1	1,5				
167 PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-3121,3	-1691,3	-3303,9	-784,8	-3303,9	-316	-3303,9	-1026,7	-2765,7	-784,8				
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-4473,4	-3982,7	-5184	-2902,3	-5184	-2244,8	-5184	-3174,7	-4850,5	-2902,3				
169 Duengemittelaufwand/berreinigte LF	EUR	-85,5	-79,8	-93,4	-62,3	-93,4	-52,1	-93,4	-62,7	-85,2	-62,3				
170 Duengemittelaufwand/berreinigte AF	EUR	-129,4	-193,7	-149	-212,8	-149	-307,8	-149	-207	-145,1	-212,8				
171 PSM Aufwand/LF	EUR	-56,2	-28,1	-56,6	-13,1	-56,6	-5,3	-56,6	-16,8	-45,9	-13,1				
172 PSM Aufwand/berreinigte AF	EUR	-93	-96,6	-96,5	-81,6	-96,5	-55,1	-96,5	-93	-86,4	-81,6				
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	328,5	172,5	362,6	207,3	362,6	231,7	362,6	196,4	323,2	207,3				
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	6,1	2,9	5,9	4,8	5,9	5,3	5,9	4,8	9,8	4,8				
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	EUR	52,3	35,1	196,9	168,4	358,4	308,8	137,5	117,1	99	82,3				
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	94,5	140,7	43,8	51,2	35,4	41,1	50,9	59,8	87,2	104,9				
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	47,1	47,1	31,7	33,3	15,8	15,8	35,7	38,1	44,4	47,6				
203 > 100 %	%	5,9	5,9	9,5	12,7	10,5	10,5	9,5	14,3	7,9	7,9				
204 > 90 %	%	5,9	5,9	9,5	12,7	10,5	10,5	9,5	14,3	9,5	7,9				
205 50 - 90 %	%	2,9	5,9	9,5	9,5	10,5	15,8	9,5	7,1	7,9	1,6				
207 0 - 50 %	%	44,1	41,2	49,2	44,4	63,2	57,9	45,2	40,5	38,1	42,9				
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	EUR	0	-1533,5	0	3840,4	0	9041,1	0	1656,9	0	1565,1				
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0	-129,2	0	86	0	54,5	0	163,3	0	211				
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0	52,9	0	42,9	0	31,6	0	47,6	0	47,6				
211 > 100 %	%	0	5,9	0	9,5	0	10,5	0	9,5	0	12,7				
212 > 90 %	%	0	5,9	0	11,1	0	15,8	0	9,5	0	12,7				
213 50 - 90 %	%	0	11,8	0	4,8	0	5,3	0	4,8	0	3,2				
215 0 - 50 %	%	0	29,4	0	41,3	0	47,4	0	38,1	0	36,5				

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 12: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04

		F		F	
		bG		bAZ	
		LVZ<=35		LVZ<=35	
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	180	19	180	54
28 LF/Betrieb	ha	55,5	60	55,5	60,3
29 AF/Betrieb	ha	35,7	3	35,7	17,4
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	19,8	57	19,8	42,9
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	15,6	0,8	15,6	6,1
33 HFF/Betrieb	ha	30,3	57,2	30,3	47,4
36 Silomais/Betrieb	ha	13,7	0,6	13,7	3,6
37 Koernermais/Betrieb	ha	0,9	0	0,9	0,2
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	2,1	0	2,1	0,1
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	23,7	1,1	23,7	10,2
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0	0,1	0,6
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0
47 AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	35,3	59	35,3	53,6
50 AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	15,5	2	15,5	10,7
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	35,7	94,9	35,7	71,2
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,7	0,7	2,7	0,4
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	6,7	0	6,7	6,2
63 Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	63,5	98,3	63,5	88,9
52 Anteil AZ berechn.LF an LF(NW)	%	19,8	57	19,8	42,9
67 Anteil AF an LF	%	64,3	5,1	64,3	28,8
68 Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	59,3	98,3	59,3	87,1
70 Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	35,7	94,9	35,7	71,2
73 Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,2	4	0,2	0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	38,3	72,5	38,3	53,6
75 Anteil intensiv bewirtschaft. AF an AF	%	70,7	35,2	70,7	60,6
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	7,6	15,8	7,6	15,6
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	22,8	47,4	22,8	35,2
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,7	5,3	1,7	13
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	5	0	5	13
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	55	0	55	29,6
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	16,1	89,5	16,1	61,1
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	87,2	52,6	87,2	57,4
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	5	63,2	5	31,5
92 VE/100 ha LF	VE	289,2	152,9	289,2	158,6
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	30,1	53,1	30,1	40,4
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	99,4	92,8	99,4	85,3
95 RGV/100 ha HFF	RGV	326,2	159,2	326,2	169,8
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7464,8	7490	7464,8	7249,5
174 Milchleistung kg/HFF	kg	11074,6	7302,8	11074,6	6655
175 Getreideertrag/ha	dt	64,1	52	64,1	64,1
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,5	1,6	1,6
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,4	1,5	1,4
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	93	91,5	93	87,6
103 AK insgesamt/100 ha	AK	2,9	2,6	2,9	2,7
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	47,2	44	47,2	47,7
106 AZ/Betrieb	EUR	0	7619,1	0	3835
107 AZ/LF	EUR	0	127	0	63,6
217 AZ/AK	EUR	0	4923,9	0	2342,6
108 AZ/berechn.LF (GAK)	EUR	0	129,2	0	71,6
109 AZ/berechn.LF (NW)	EUR	0	133,8	0	89,4
112 AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	EUR	0	129,2	0	73
114 AZ /korr.berechn.LF (NW)	EUR	0	133,8	0	89,4
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	EUR	106,4	1880,1	106,4	2195,1
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	EUR	698,7	7060,4	698,7	3894,3
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	EUR	320,2	1042	320,2	172,5
124 AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	EUR	1362,2	0	1362,2	1593,4
126 Gewinn/Betrieb	EUR	26848	23453	26848	30198
127 Gewinn/LF	EUR	484	391	484	501
218 Gewinn/Familien-AK	EUR	17898,5	16752,1	17898,5	21570
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	EUR	26848	15834	26848	26363
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	EUR	484	264	484	437
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	EUR	28939	21665	28939	30729
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	EUR	521	361	521	510
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	EUR	17975	14001	17975	18771
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	6135	9271	6135	13529

MB-Tabelle 12 – Fortsetzung

		F		F	
		bG		bAZ	
		LVZ<=35	LVZ<=35	LVZ<=35	LVZ<=35
		Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert
		nein	ja	nein	ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	EUR	32982,8	32723,7	32982,8	43727,3
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	EUR	21033,7	19807,4	21033,7	32541,6
147 Vergleichslohn/Betrieb	EUR	38451	36279	38451	37526
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	11603	12826	11603	7328
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	EUR	-1996	257	-1996	2427
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	EUR	-4853	535	-4853	545
22 Cash-flow II	EUR	67720,6	71420,9	67720,6	65752,4
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	5,4	0	2,9
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0	32,5	0	12,7
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	23,3	0	8,8
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0	38,5	0	11,8
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0	26	0	11,1
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0	34,9	0	18,5
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0	49,7	0	41
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	81,2	60,6	81,2	55,8
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	75,4	48,6	75,4	48,8
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	107,9	0	98,5
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	94	0	89,7
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	6,8	0,1	4,5
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	10,6	6,8	10,6	4,5
163 Personalaufwand/LF	EUR	-80,8	-55,1	-80,8	-72,8
219 Personalaufwand/AK	EUR	-2785,5	-2136,7	-2785,5	-2680,8
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-70,7	-14,9	-70,7	-30,9
165 StBE/LF	EUR	1779,3	1541,5	1779,3	1415,7
166 StBE/Betrieb	EUR	98756,6	92497,1	98756,6	85338,4
177 LVZ/Betrieb	LVZ	26,2	18,5	26,2	27,6
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1,7	1	1,4
167 PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-3121,3	-316	-3121,3	-1635,9
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-4473,4	-2244,8	-4473,4	-3434,1
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	EUR	-85,5	-52,1	-85,5	-67,4
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	EUR	-129,4	-307,8	-129,4	-165,9
171 PSM Aufwand/LF	EUR	-56,2	-5,3	-56,2	-27,1
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	EUR	-93	-55,1	-93	-99,9
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	328,5	231,7	328,5	191
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	0	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	6,1	5,3	6,1	7,4
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	EUR	219,8	160,3	46,4	11,6
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	57,8	79,2	137,1	548,3
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	26,3	26,3	48,1	50
203 > 100 %	%	15,8	21,1	1,9	5,6
204 > 90 %	%	15,8	21,1	5,6	5,6
205 50 - 90 %	%	10,5	15,8	5,6	7,4
207 0 - 50 %	%	47,4	36,8	40,7	37
209 Eink.diff[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	EUR	0	3973,3	0	-796,6
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0	123,9	0	-294,1
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0	42,1	0	53,7
211 > 100 %	%	0	10,5	0	5,6
212 > 90 %	%	0	10,5	0	5,6
213 50 - 90 %	%	0	10,5	0	7,4
215 0 - 50 %	%	0	36,8	0	33,3

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 7a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 13: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit

Indikator	Einheit	Testbetriebe ¹⁾		Förderstatis- tik ²⁾	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	4.267,4	-	1.890,8	-	-
AZ je geförd. LF	€	68,7	-	85,1	-	-
Anteil DGL an LF	%	66,7	16,7	-	53,3	22,0
LF je Betrieb	ha	62,1	57,4	-	24,3	29,1
GV/100 ha LF	Anz.	147,8	251,5	-	118,2	121,7
Pachtpreis	€/ha	221,2	365,6	-	166,2	288,4

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L), Wirtschaftsjahr 2003/04.

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 14: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
1. Zuwendungszweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere be- langen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3. Unternehmen der Landwirtschaft 3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-vorausset-zungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs-vorausset-zungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
	5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.1	noch 5.2				
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in ha, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<p>noch 5.2</p> <p>Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	5.4.2					
	<p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 					

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.2					
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 					
	5.4.3	5.3	5.3	5.3.1	5.3.1 keine	5.3.1 keine
	Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten ha. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden <ul style="list-style-type: none"> - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen		

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im Übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 ge- nannten Beträge - min- destens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)					5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne- Gemisch, Luzerne, Acker- gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
	5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM er- reicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM er- reicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht		

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch keine	5.4 noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 DM bzw. 72 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96 000 DM, jedoch nicht mehr als 24 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12 000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24 000 DM 12 000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96 000 DM 48 000 € jedoch nicht mehr als 24 000 DM 12 000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12 000 DM 6 000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 € 16 000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 € 64 000 € jedoch nicht mehr als 12 000 € 16 000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6 000 € 8 000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. Betriebszusammenschlüsse , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 dem 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	noch 5.4 Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Landwirtschaft	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine
<p>1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben. Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.</p>						

FAL-BAL

